Historische
Bemerkungen

über das

sogenannte Resultat

des

Emsercongresses,

sammt einer

Beleuchtung

über die

cölnische Nunciatursache.

In der Woche nach Septuagesima.

1787.

Frankfurt und Leipzig.

Es sind nur wenige Wochen, als in Oberdeutschland, und wie man aus Nachrichten weis, auch an dem Rheinstrome eine Privatschrift in den Umlauf gekommen ist, die folgenden Titel führet: **Resultat des Emsercongresses, von den vier Erzbischöfen unterzeichnet, sammt genehmigender Antwort Sr. kaiserl. Majestät, in ächten Actenstücken.** Ob nun gleich der Herausgeber weder seinen Namen, noch die Vollmacht angezeigt hat, wodurch er zur Bekanntmachung dieser Acten berechtiget wäre, oder von der Aechtheit derselben genügliche Probe machen konnte, so hebt er doch sehr hoch damit auf,

und will die Leute überreden, daß nun die Regierung der deutschen Kirche, und selbst die Concordaten der deutschen Nation mit dem apostolischen Stuhle ganz in eine andere Form werden umgeschaffen werden; gleichsam als wenn vier Erzbischöfe die deutsche Nation, diese freye Nation repräsentirten, oder als wenn die deutsche Nation, deren mehreste Bürger noch nie aufgehört haben, auf ihre Treue und Standhaftigkeit stolz zu seyn, sich jemals konnte beygehen lassen, die feyerlichsten Verträge mit dem apostolischen Stuhle, den sie mit Ehrfurcht ehret, einseitigerweise zu ändern, oder nach Willkuhr umzustossen.

Dergleichen niederträchtige Gesinnungen, wodurch er die Ehre des deutschen Namens beflecket, wieauch die schändlichen Ausbrüche, mit denen er den heiligen Stuhl zu Rom verunglimpfet hat, mußten nicht ungestraft bleiben. Er hat die ganze Sache nun einmal als eine Privatschrift dem Urtheile des Publicums preisgegeben, und selbst schon vorempfunden,

daß

daß vermuthlich einige dagegen aufstehen werden, die ihre Stimme erheben, und wie er sich ausdrückt, in den Tag hinein schreiben werden: hier wäre es um den Umsturz der katholischen Kirche in Deutschland zu thun. Diese nennt er aber schon zum voraus **ultramontanisch-gesinnte, kurzsichtige Schriftsteller.** Ueber diese heutigen Lieblingssprüche werden wir an einem gelegnern Orte ein paar Worte reden; gegenwärtig wollen wir ihm, und allen unsern Lesern die Versicherung geben, daß man in diesen Blättern nicht ungewisse Muthmassungen über das künftige Schicksal der deutschen Kirche, sondern richtige Thatsachen, welche sich auf selbe beziehen, und so fort ordentlich daraus fliessende Gedanken vorzubringen bemühet gewesen sey. Dieser Ursache wegen hat man sie **historische Bemerkungen** genannt, und selben wegen Verbindung des Stoffes, und zur Benutzung gegenwärtiger Gelegenheit so etwas beygefüget, das die cölnische Nunciatursache zu beleuchten, und das Publicum darüber zu belehren nicht undienlich seyn wird.

§. I.

Von den Fürstenconcordaten überhaupt.

Der Herausgeber des Resultats pochet auf die Fürstenconcordate, als wenn sie ganz besondere Vorrechte und Freyheiten der deutschen Kirche enthielten; und meldet mit keinem Worte, welcher endlich der eigentliche Inhalt der so hochgepriesenen Fürstenconcordaten sey. Gleich S. 4. schreibt er also:
„ Es scheinet, als wolle der glückliche Zeit-
„ punct allmählig anrücken, in welchem —
„ — die durch den berühmten mit dem Papst
„ Eugen IV. geschlossenen Vertrag, und
„ durch die sogenannte Fürstenconcordate im
„ Jahr 1446. festgesetzten Vorrechte, Frey-
„ heiten und Grundsätze der deutschen Kirche
„ in Ausübung gebracht werden. „

S. 14. drückt er sich über die Emser-Punktation also aus: „ Einer der wesent-
„ lichsten Puncten ist ohne Anstand dieser:
„ daß nun die oftgemeldten Fürstenconcor-

date

„ date, und die zu Maynz im Jahr 1439.
„ feyerlich angenommenen Decrete des Bas-
„ lerconciliums, welche die Römer fast gar
„ nicht kennen wollen, von den vier ersten
„ Hierarchen des Deutschlandes, als die
„ Hauptconcordate der deutschen Nation,
„ jene aber, die zu Aschaffenburg darauf ge-
„ folget sind, nur als eine Ausnahme von
„ der Regel, und als ein Neben- und In-
„ terimsvertrag öffentlich erkläret, und an-
„ erkannt worden sind. „

Diesen Schatz der Fürstenconcordaten müs-
sen wir nun erheben, und von Stücke zu Stü-
cken in das Tageslicht hervorziehen, um das
Publikum in den Stand zu setzen, über die
Wichtigkeit desselben ein richtiges Urtheil zu
fällen. Vorläufig können wir soviel sagen,
daß der berühmte Wirzburgercanonist Bar-
thel, welchen unsere heutige Modelehrer hof-
fentlich nicht in die Zahl der ultramontanisch-
gesinnten und kurzsichtigen Schriftsteller setzen
werden, ganz deutlich behauptet, unter jenen
Puncten, welche Eugen IV. den Gesandten

des deutschen Reiches zugestanden, und nachgehends durch Bullen bestättiget hat, wären solche Dinge enthalten, welche zwar damals unverzüglich ihre Kraft hatten; (weil sie sich größtentheils bloß auf das Vergangene erstreckten, und durch die nachfolgenden Concordate noch nicht berechtiget, und beygelegt waren) die aber heute keine juridische Wirkung mehr haben, sondern nur zur Beleuchtung der Concordatenmaterie dienlich sind; dergleichen Dinge sind die Baslerdecrete, welche von Albert II. römischen König in Deutschland eingeführet, so lang ihre Kraft und Giltigkeit behalten sollten, bis mit einem päpstlichen Gesandten darüber ein Vergleich und Concordat, oder in einem künftigen Concilium eine andere Verordnung würde gemacht werden.* So schrieb Barthel über die Baslerdecrete, der gelehrte Barthel, den man in den Concordaten-Affairen für den ersten Schriftsteller hält, und heute will man eben die-

sel-

* Barthel diss. 3. de Concord. c. 1. §. 13.

selben Baslerdekrete für die Hauptconcordaten der deutschen Nation ausposaunen, ohne dem Publicum zu sagen, welcher ihr Inhalt sey. Ey! dann heraus mit diesen Kostbarkeiten für die deutsche Nation. Nur dieß muß festgesetzt, und ausgemacht bleiben, daß all dasjenige, was nach der Annahme der Baslerdecrete in den Aschaffenburgerconcordaten bestimmet, ausgemacht, und beschlossen worden ist, seine unwandelbare Richtigkeit behält, bis es mit Einstimmung beyder contrahierenden Theile abgeändert wird; man mag es gleichwohl eine Regel, oder Ausnahme nennen.

§. II.

Erster Punct der Fürsten Concordaten.

Von der Annahme des Decrets *frequens* benamset.

„Wir nehmen erstens das von dem heiligen Concilium zu Costniz eingeführte, und von dem heiligen Concilium

„ zu Basel erneuerte Decret an, **von dem**
„ **Ansehen und der Gewalt der heili-**
„ **gen allgemeinen Concilien, von den**
„ **Zeiten, und Weisen selbe zusamm zu**
„ **rufen, und abzuhalten.** Welches De-
„ cret in der ersten Sitzung des Baslercon-
„ ciliums vorkömmt, und mit dem Worte
„ frequens anfängt, das ist: **die oftma-**
„ **lige Haltung allgemeiner Concilien**
„ **ist für den Acker des Herrn die treff-**
„ **lichste Pflegung.** „ * Darauf ward in diesem Constanzerdecret festgesetzt, daß nach fünf Jahren vom Ende desselben Conciliums ein anderes allgemeines, und nach Verlauf sieben Jahre wieder ein anderes, auf die künftigen Zeiten aber immer von zehn zu zehn Jahre ein allgemeines Concilium sollte gehalten werden. Die Päpste Martinus V. und Eugenius IV. haben ihrerseits dieses Decret erfüllet. Ist aber die Nichterfüllung dessel- in den darauf erfolgten Zeiten den Päpsten

beyzu-

* Frequens generalium conciliorum celebratio agri Dominici praecipua cultura est.

beyzumessen? Nichts zu melden von Asia und Amerika, wohin sich die alleinseligmachende Religion erst nach dem Baslerconcilium verbreitet hat, und deren Bischöfe doch auch nicht ausgeschlossen werden könnten, wird jeder von selbst einsehen, daß es bloß in Betrachtung der heutigen Lage Europens nicht menschenmöglich sey, von zehn Jahren zu zehn Jahren ein allgemeines Concilium zusamm zu bringen? Nur schwarze Verläumdung ist es, wenn man die langwierige Verzögerung des Conciliums von Trient auf die Rechnung der Päpste schreibt: und eben dieß Concilium, da es endlich zusammen kam, dauerte achtzehn Jahre; wer wird sich denn also heute noch einbilden können, daß von zehn zu zehn Jahren ein allgemeines Concilium könne oder solle gehalten werden?

Lasset uns aber auf die Hauptsache kommen. Die heutige aufgeklärten Deutschen was würden sie bey einem allgemeinen Concilium gewinnen? und was für eine Figur würden ihre Modelehren von der heiligen

Kir-

Kirche, von der kirchlichen Gewalt und Kirchenzucht in der Zusammenkunft der ehrwürdigsten, erfahrensten und einsichtsvollen Väter Frankreichs, Spaniens, Sardiniens, Italiens, Pohlens, Irlands, und Engelands machen? Der zu den Zeiten Luthers berühmte Lehrer und nachmals Bischof zu Wien Johannes Faber beklagte es mit Wehmuth, daß die Deutsche wegen den Neuerungen derselben Zeiten bey allen christlichen Nationen ihre Ehre und guten Namen eingebüßt haben. Wenn es einmal zu einem Concilium kommen wird, schreibt er, so werden wir Deutsche vor der ganzen Christenheit zu Schanden stehen müssen. Denn man kann uns zeigen, daß von den neuen Lehrern alle Irrthümer wieder hervorgebracht worden sind: die Neuerung hat in unsern Fürstenthümern und Städten die gute Einrichtung verdrungen: sie hat die Heiligen von den Altären gestürzet, die Andachten aufgehoben, die Kirchen entheiliget, die Heiligthümer umgeworfen — — mit einem Worte, was unsere Väter, von mehr als tausend Jahren aus dem Geiste der Fröm-

mig-

migkeit aufgebauet haben, hat sie niedergerissen. *) Müßten die Deutschen auf dem Falle eines allgemeinen Conciliums nicht wieder ähnliche Vorwürfe zu ihrer Schande zu befürchten haben? auf dem Concilium zu Trient wurde einsmals nur eine Meldung von dem Baslerconcilium rege gemacht, und der Vortrag ward mit Unwillen der Väter aufgenommen, wie es Neller nicht in Abrede stellet; und heute gedenket man, weiß nicht was für Vorrechte und Freyheiten der deutschen Bischöfe auf die Baslerdecreten zu gründen? Ich behaupte nicht, daß schlechterdings alles, was in dem Concilium zu Basel abgehandelt, und zu einem Schluße gebracht worden ist, verwerflich sey; doch ist das Concilium wegen der treulosen Empörung gegen das rechtmäßige Kirchenhaupt, und wegen unverantwortlicher Spaltung, die es in der heiligen Kirche verursachet hat, bey den meisten Catholiken überhaupt von keinem oder geringem Ansehen.

Laß-

*) Raynald. ad a. 1517. n. 57.

Lassen wir aber die von den Deutschen angenommenen Baslerdecrete in ihrem Werthe oder Unwerthe, was gewinnen die deutschen Kirchenprälaten dabey? was gewinnen sie durch das erste Decret von den oftmaligen Conciliärversammlungen? Vieles, sagen die heutigen Canonisten; weil laut des Costnizerdecretes, das von dem Concilium zu Basel erneuert, und von Deutschland angenommen worden ist, eine Kirchenversammlung über den Papst, und mehr als der Papst ist. Nur gemach, meine Herren! die Sache muß entziffert werden. Das Concilium, saget ihr, ist über den Papst; ja, wenn es ungewiß ist, ob ein rechtmäßiger Papst, und wer der rechtmäßige Papst sey, da sich etwa mehrere die päpstliche Würde zueignen; alsdann hat das Concilium die Gewalt, den Streit zu entscheiden, und ein gewisses Oberhaupt der Kirche zu wählen. Sind sie mit dieser Erklärung zufrieden? Nein! sprechen Sie, das Concilium ist über jeglichen Papst, über den rechtmäßigen, und unbezweifelten, wie über den unrechtmäßigen oder bezweifelten Papst.

Ich

Ich frage **erstens**: Hat dieses das Concilium zu Costniz entschieden? Sie antworten: Ja! und ich sage: Nein! Beyde finden wir unsere Parteien, die über diese Sache streiten, und schon von der Zeit des Costnizerconciliums darüber streiten. Was gewinnen Sie dabey, meine Herren? Ich frage **zweytens**: Hat die deutsche Nation dieses Decret in Ihrem Verstande, meine Herren! oder in dem Meinigen angenommen? und was die Hauptsache ist: Hat Eugen IV. die Annahme dieses Decretes nach Ihrem Verstande, oder nach dem Meinigen bestättiget und gutgeheissen? Sie sagen: nach **Ihrem** Verstande, und ich behaupte nach dem **Meinigen**; weil Eugen die rechtmäßigen Concilien nicht anders anerkennt, und gelten läßt, als mit ausdrücklicher Clausul: **Wie Seine Vorfahren, und ohne Präjudiz oder Nachtheil des Rechtes, der Würde, der ersten Hoheit des heiligen apostolischen Stuhles, und jener Gewalt, welche ihm, und jedem rechtmäßigen Papste in der Person des heil. Pe-**

trus

trus von Christo ist ertheilet worden. * Da endlich diese Sache nicht von der Willkuhr des Papstes, der Bischöfe, oder Fürsten, sondern nur von der Einsetzung Gottes abhängt, so ist es ganz ungereimt, sich dabey auf die Fürstenconcordate zu berufen; weil sich über die Wahrheit keine Transaction machen läßt, eben so wenig, als wenn man durch gütlichen Vergleich auszumachen begänne, ob das Blut im thierischen Leibe umlaufe, ob die Erde um die Sonne, oder die Sonne um die Erde gewälzet werde.

Wir können aber diesen speculativischen Streit völlig beseitigen, weil doch an kein Ende zu kommen wäre. Denn ich habe noch eine historische Bemerkung im Hinterhalte, die für die gegenwärtige Sache entscheidend ist.

* Sicut Praedecessores Nostri — — absque praejudicio juris, dignitatis, et praeeminentiae sanctae sedis apostolicae, ac potestatis sibi, et in eadem canonice sedenti, in Persona B. Petri a Christo concessae. *Raynald. ad a.* 1446. *n.* 3.

ist. Gewiß ist es, und ausgemacht, **erstens**, daß nur von allgemeinen, und ökumenischen Kirchenversammlungen die Rede seyn kann, wenn man die Gewalt derselben der päpstlichen Gewalt entgegen halten will; und wir sind wirklich nicht in dem Falle eines allgemeinen oder ökumenischen Conciliums. **Zweytens** ist es gewiß und ausgemacht, daß das Concilium zu Costniz mit dem Papste Martin V. und dieser Papst mit dem Concilium zu Costniz folgenden Irrthum des Wiklefs verdammet haben; **man ist unter Verlurst des ewigen Heils eben nicht schuldig zu glauben, daß die römische Kirche die höchste über andere Kirchen sey.** * Dieser Irrlehre ist folgender Lehrsatz entgegen gesetzt, der unstreitig wahr seyn muß: **Unter Verlurst des ewigen Heils ist man zu glauben schuldig, daß die römische Kirche die höchste über andere Kirchen sey.** Und

* *Non est de necessitate salutis credere, Romanam Ecclesiam esse supremam inter alias ecclesias.*

in diesem Sinne kommen alle Catholiken überein, daß jeder Glaubige, jede nicht allgemeine Kirchenversammlung, jeder einzelne Bischof, jede nicht allgemeine Versammlung der Bischöfe dem Papste unterworfen, und zu gehorsamen schuldig sey. Und diese ist die ausdrückchliche Lehre auch jener Franzosen, welche die allgemeinen Kirchenversammlungen über den Papst zu erheben sich bestrebet haben. * Wie können also nur einzelne, und wenige Kirchenvorsteher dem Papste Gesetze vorschreiben, von päpstlichen Gesetzen sich nach Belieben loszählen, die Kraft und Gültigkeit der päpstlichen Bullen, Breven, Verordnungen nur auf ihre willkührliche Annahme binden, und gelten lassen? Zum Beschluße muß ich noch beyrücken, daß die Versamlung zu Basel die Jurisdiction des Papstes feyerlich anerkennet, und als eine offenbare und unstreitige Sache angesehen habe. Es war der Erzbischof von Tarento, welcher an die versammelten

Vä-

* Bossuet. l. 5. al. 9. defens. declarat. cler. gall. c. 15. t. 1. p. 416. nov. ed. et tom. 2. p. 224. Item l. 10. defens. c. 12. p. 204.

Väter für Eugen IV. eine nachdrückliche Rede hielt, worinn er die bündigsten Beweise für den Primat der Jurisdiction anführte. Aus der Synodalantwort, welche die Väter an ihn erliessen, mag man schlüßen, welches Sinnes sie waren: „ Zuerst erkläret er ausführlich die Gerichtsbarkeit, und die Macht „ des römischen Papstes, daß er das Haupt „ und der Primas der Kirche sey, ein Statthalter Christi, von Christus, nicht von „ Menschen oder Concilien andern vorgesetzt, „ und ein Hirt der Christen: daß ihm die „ Schlüssel vom Herrn gegeben sind: ihm „ allein gesagt ist: du bist Petrus: daß er „ allein zur Fülle der Macht berufen ist, andere nur zum Theile der Sorgfalt, und „ mehr dergleichen, welches, da es allgemein bekannt ist, anzuführen, „ gar nicht nöthig war, dieß bekennen wir, und glaubens, und sind „ willens in dieser heiligen Versammlung „ uns Mühe zu geben, daß alle dieser Meynung beypflichten.

§. III.

Zweyter Punct der Fürstenconcordaten.

Von den Wahlen der geistlichen Hirten.

Aus der zehnten Sitzung des Baslerconciliums nahmen die zu Maynz versammelten Fürsten Deutschlands das Decret über die Wahlen der geistlichen Hirten an, welches mit den Worten anfängt: Sicut in construenda domo. Das ist: **Gleichwie bey Erbauung eines Hauses die Sorge des Baumeisters vorzüglich dahin gerichtet ist, daß er so einen Grund lege, auf welchem das Gebäude fest stehen kann; so muß bey der allgemeinen Kirchenreformation die Hauptabsicht der heiligen Versammlung dahin gehen, daß den Kirchensprengeln nur solche Hirten vorgesetzet werden, die durch die Kräfte ihrer Gelehrsamkeit und Verdienste die Kirche selbst gleich**

festen

festen Säulen und Grundlagen zu unterstützen vermögend sind. Darauf werden die allgemeinen päpstlichen Reservationen aufgehoben, worüber man in den Aschaffenburgerconcordaten nachgehends einen Mittelweg eingeschlagen hat, daß uns dießfalls nichts mehr zu melden übrig bleibt, außer der ungemeinen Vorsorge des Conciliums, daß bey den Bischofswahlen alles richtig hergehe, und ja keine unheilige Absichten einschleichen; oder schmutzige Wege betreten werden. Dieß ist freylich mit den gemeinen canonischen Rechten ganz einstimmig. Die Capitularen mußten vermög des Baslerdecrets in die Hände desjenigen, der im Capitel den Vorsitz hat, und dieser in die Hände des nächstfolgenden einen Eid ablegen nach folgender Vorschrift: „Ich N. schwöre und verspreche dem allmächtigen Gott, und dem Heiligen, unter dessen Schutze diese Kirche geweihet ist, denjenigen zu erwählen, den ich für die Kirche in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten vor andern nützlich halten werde; jenem aber meine Wahlstimme nicht zu geben, von wel-

chem ich wahrscheinlicher Weise erfahren werde, daß er durch Versprechung oder Uebergabe eines zeitlichen Guts, oder durch Vorbitte, die er selbst oder durch andere eingeleget hat, auf was immer Weise, geradehin oder durch Umwege die Wahl auf seine Person zu lenken trachte. „ Diesen Eid, sagt Neller * sollte man wegen gewisser Gefahr des Meineides abstellen; weil man genug weiß, wie es bey den Wahlen der geistlichen Vorsteher hergehe. Allein die Primaten der deutschen Kirche, wie sie der Herausgeber des Resultats nennet, die hoffentlich diese Baslerdecrete werden gelesen, und tief überdacht haben, sind ganz einer andern Meynung, sie sagen: so lange die Concordaten noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen ist, sind die Decreta Basileensia, wie sie im Jahre 1439. unter König Albert zu Maynz angenommen worden, pro regula concordatorum, und die in concordia Aschaffenburgensi de an. 1448. dem päpstlichen Stuhle einsweilen bedungenen jura, pro

* Diss. jurid. de certis S. Concil. Basil. Decr.

pro exceptione a regula zu halten. Da nun über besagten Eid in concordia Aschaffenburgensi keine Exception sich äußert, so hat es richtig sein Verbleiben dabey. Die erleuchteten Prälaten wissen genug, daß bey den geistlichen Wahlen, wo Recommendationen, oder vielleicht gar köstliche Handgriffe Platz greifen, für die Kirchensprengel nichts gutes hoffen lassen. Man behauptet heute, daß sie zur Regierung der innehabenden Sprengel unmittelbar vom heiligen Geiste selbsten sind angestellet worden: und trägt kein Bedenken, das beynahe in Vergessenheit gekommene Baslerdecret wieder aufleben zu machen; wo es also heißt: „Wenn es sich er„eignete, daß die Wahl anders, als vor„steht, oder auf ein anderes Subject, oder „gar simoniace vorbeygegangen wäre, „so solle sie ipso jure null und nichtig seyn: „der Neuerwählte soll sammt seinen Theil„haberen durch das Verbrechen, oder ipso „facto in den Kirchenbann verfallen, und „nicht eher davon losgesprochen werden, als

„ er das Kirchenamt und seine Würde frey„ willig wieder von sich legt. „

§. IV.
Dritter Punct der Fürstenconcordaten.
Von Diöcesan - und Provincialsynoden, wieauch von den Ordenscapiteln.

In dem Decrete der 15ten Sitzung sind lauter heilsame Verordnungen gemacht, und von den deutschen Fürsten angenommen worden. Die Bischöfe sollen ihre Clerisey jährlich wenigst einmal in eine Synode zusamm rufen, welche nicht unter zween bis dreyen Tagen, oder noch länger, als es der Bischof für gut hält, zu dauern hat. Er muß in eigner Person sich dabey einfinden, wenn nicht eine canonische Hinderniß im Wege steht. Die Provincialversammlungen aus dem Metropolitan und seinen Suffraganen sollen über drey Jahre nicht unterlassen werden. Endlich soll der Clerus regularis, wo es die Ordenssatzungen eingeführet haben,

ben, die vorgeschriebenen Capitel fleißig halten. Diesen Verordnungen sind die erbaulichsten Ermahnungen und Lehren beygefügt. Das verzweifelte Laster der Simonie wird dreymal darinn gerüget: „ Alle Anwesende bey „ der Synode sollen nachdrücklichst gewarnet „ werden, daß im Falle eine einzige Seele aus „ ihrem Verschulden verlohren geht, der „ HErr selbe aus ihren Händen fordern wer„ de: „ Die vorzüglichste Sorge des Bi„ schofes soll dahin angewandt werden, daß „ keine ketzerische, keine irrige, keine ärger„ liche Lehre, oder so eine, welche gottselige „ Ohren beleidigen könnte; ferner keine „ Wahrsagereien, Sterndeutereien, Zaube„ reien, Aberglauben, und dergleichen Teu„ felspossen die Diöcese anstecken. „

Wider den Aberglauben ist man heut zu Tage auf eine seltene Weise aufgebracht. Nun wird wohl auch zu hoffen seyn, daß wider ketzerische, irrige, ärgerliche Lehren, und dergleichen Neuerungen, welche die Gott seligkeit der Gläubigen schon lang beleidigen,

mit Ernste gestritten werde. „Die Ein-
„künfte der Geistlichkeit sollen nicht zu un-
„erlaubten Gebrauche, sondern zur Ehre
„Gottes, Unterhaltung der Kirchen, und
„nach dem Geiste der heiligen Canonen zur
„Hülfe der Armen und Nothleidenden ver-
„wendet werden: Sie soll wissen, die Geist-
„lichkeit, daß sie vor dem Richterstuhle des
„ewigen Richters alles bis auf den gering-
„sten Häller werde zu verrechnen haben.

„In den Provincialsynoden soll nicht
„nur untersucht werden, wie die Suffra-
„ganen in Ertheilung der Weihen, der
„geistlichen Pfründen, der Seelsorge, und
„den übrigen ihrem Amte anklebenden Pflich-
„ten sich verhalten, sondern man soll über
„alle diese Punkten auch an dem Metropo-
„politane selbst fleißige Untersuchung vor-
„nehmen: die Provincialversammlung soll
„ihm über seine Vergehungen in specie er-
„mahnen, und bitten, daß er, als Vater
„der übrigen, von dergleichen Fehlern sich
„künftig enthalte: und nachdem auch dieß

„ alles geschehen ist, so soll die Versamm„lung der Suffraganen die über den Me„tropolitan gehaltene Inquisitionsacten ins „Reine bringen, und dem römischen Papste, „oder wenn der Metropolitan einen andern „unmittelbaren Obern hätte, an selben un„verzüglich überschicken. „

Ueber die Bewerkstelligung dieser Puncte wird weder der päpstliche Stuhl, weder das ganze catholische Deutschland, nur die geringste Einwendung zu machen haben. Jeglicher Leser muß es mit Händen greifen, daß die deutschen Fürsten bey der Annahme dieser Baslerdecrete nicht die Beschränkung der römischen Curie, sondern die Verbesserung der geistlichen Regierung in Deutschlande selbst zum Augenmerk genommen haben. Diese Decrete waren auch mit den vorhergehenden Kirchensatzungen ganz einstimmig, und sind nachgehends von dem heiligen allgemeinen Concilium zu Trient an verschiedenen Stellen, besonders Seff. XXIV. c. 2. de reform. wieder erneuert und eingeschärfet worden. Die

Beob.

Beobachtung derselben in Betreff der Diöcesan- und Provincialsynoden ist hundert tausendmal leichter, als die Zusammenberufung der Bischöfe aus der ganzen catholischen Welt. Dem Herrn Neller misfiel bey diesem Baslerdecrete ein einziger Punct, daß der Metropolitan von den Suffraganen seiner Provinz über die eignen Vergehungen mehr nicht, als ermahnet und gebethen werden durfte; denn, sagt er, nach den ältern Kirchensatzungen habe der Metropolitan von dem Provinzialconcilium auch die gebührende Correction und Strafe zu erwarten. *

§. V.

Vierter Punct der Fürstenconcordaten.

Von der Bekehrung der Juden, und wie die unbekehrten Juden zu behandeln sind.

In Ansehung des heutigen Toleranzsystems, und der neuesten Begriffe über das Proselyten

* Neller cit. Diss. C. II, §. XIV.

selyten machen, ist es sehr erwünschlich, daß man aus der 19ten Sitzung des Baslerconciliums das Decret in Vorschein bringe, von dem wir gegenwärtig zu reden haben. „Der „Bischof soll jährlich gelehrte Männer zur „Bekehrung der Juden und Unglaubigen ab„ordnen: Diesen Juden und Unglaubigen „soll man unter Strafe alle Handlung mit „den Christen untersagen, und auf an„dere schickliche Weise zwingen, dem Un„terrichte der christlichen Religion beyzuwoh„nen: die Neubekehrten soll man mit thä„tiger Liebe aufnehmen, und werkthätig „unterstützen, selben den Umgang mit den „Unbekehrten abschneiden: auf alle Weise „verbiethen, daß kein Jude, oder anderer Un„glaubiger einen Christen, oder eine Christinn, „als Knecht, oder als eine Amme für seine „Kinder aufnehme: daß die Christen an den „Feyerlichkeiten, Hochzeiten, Gastereien „derselben keinen Theil nehmen: selbe nicht „als Aerzte, nicht als Unterhändler für die „Ehe, oder als öffentliche Vermittler ande„rer Verträge brauchen: sie nicht öffentlichen

„Aem-

„ Aemtern vorsetzen, zu keinem Schulgrade „ erheben, nicht als Pachter der geistlichen „ Güter, oder anderer Gefälle annehmen: „ an selbe keine Kirchenbücher, Kelche, Kreutze, „ Kirchenornate verkaufen oder verpfänden. „ Die Vollführung dieser Baslerdecrete wird unsern Kirchenvorstehern bey allen Gutgesinnten die größte Hochachtung und Bewunderung verschaffen. Das Lob der Irrglaubigen muß selben ohnehin verdächtig seyn, oder vielmehr schon als eine wirkliche Beschimpfung angesehen werden.

§. VI.

Fünfter Punct der Fürstenconcordaten.

Von dem Concubinate, besonders der geistlichen Personen.

In der zwanzigsten Sitzung des Baslerconciliums wurde ein strenges Verboth gegen den Concubinat, besonders der Geistlichkeit verfasset; welches die deutschen Fürsten nicht anders, als billigen konnten; weil es mit

den

den gemeinen canonischen Rechten ganz übereinkam, und noch darüber die Strafen gegen die Uebertreter stuffenweise bestimmte. Das Concilium von Trient hat die Weise gegen Clericos concubinarios zu verfahren, wieauch die Verschärfungen der Strafen deutlich auseinander gesetzt. Seff. XXV. c. 14. de ref. Das Baslerdecret verdienet zwo Bemerkungen. **Erstens** sagt es ausdrücklich, daß es nicht auf die willkührliche Annahme des Bischofes ankomme, selbes bekannt zu machen, oder liegen zu lassen; sondern er sey schuldig, es öffentlich zu verkünden. Was würden die Concilien und ihre Gesetze nützen, wenn jeder einzelne Bischof damit zu thun befugt wäre, was ihm nur gefällt, wenn er das angenommene Gesetz nach Belieben aufheben, oder darinn nach Willkuhr dispensiren könnte. Diese ist die Natur eines jeglichen Gesetzes und Gebothes, daß der freye Wille dadurch gebunden, und die Freyheitsrechte eingeschränkt werden. So wenig der Unterthan eines Staates gegen die Gesetze und den Gesetzgeber sagen darf, er sey von

Gott

Gott und der Natur mit ursprünglicher Freyheit begabt worden; eben so wenig kann ein einzelner Kirchenvorsteher, oder eine Particulairversammlung der Bischöfe gegen die Verordnungen der allgemeinen Concilien, oder des obersten mit höchster geistlichen Gerichtsbarkeit von Gott aufgestellten Hirten behaupten, daß sie ursprünglich freye Gewalt empfangen haben, ihre Sprengel zu regieren. Genug, daß ihre Gewalt schon vom Ursprunge her eine untergeordnete Gewalt ist. Christus hat dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern die höchste, allgemeine, und ordentliche oder unmittelbare Vollmacht ertheilet, zu binden und zu lösen; anbey aber nicht die Bedingniß beygesetzt: wenn es dem untergeordneten Hirten gefällig seyn wird, daß er sich binden lasse. Man erkennt in dem Nachfolger des Petrus diese höchste Macht; man erkennt auch seine allgemeine Schlüsselgewalt. Aber man stellt solche Nebengrundsätze auf, daß es das Ansehen hat, man wolle ihm zwar die alte Schlüssel des Himmel-

reiches lassen, aber die Schlösser der Particulairkirchen abändern.

Die zweyte Bemerkung über das Baslerdecret besteht darinn, daß in der Bestrafung derjenigen, die unmittelbar unter dem römischen Papste stehn, demselben von den Bischöfen, oder Provincialsynoden nicht darf vorgegriffen werden. Denn so lautet das Decret: „ Wenn diejenigen, derer Amtsentsetzung dem römischen Papste zusteht, in „ den Provincialsynoden, oder von ihren „ Obern wegen öffentlichem Concubinat Entsetzungswürdig befunden werden, so soll „ man mit Einschickung des Inquisitionsprocesses unverzüglich bey dem römischen „ Papste die Anzeige davon machen. „ Hieraus ersieht man ohne meine Erinnerung, daß dem Baslerconcilium, wie allen übrigen der neue Grundsatz ganz unbekannt gewesen sey, vermöge dessen alles, was in der Diöcese lebt, dem Bischofe muß unterworfen seyn, pur aus der Ursache, weil Christus selbst keine Exemtionen eingeführet hat. Ich frage,

Gott und der Natur mit ursprünglicher Freyheit begabt worden; eben so wenig kann ein einzelner Kirchenvorsteher, oder eine Particulairversammlung der Bischöfe gegen die Verordnungen der allgemeinen Concilien, oder des obersten mit höchster geistlichen Gerichtsbarkeit von Gott aufgestellten Hirten behaupten, daß sie ursprünglich freye Gewalt empfangen haben, ihre Sprengel zu regieren. Genug, daß ihre Gewalt schon vom Ursprunge her eine untergeordnete Gewalt ist. Christus hat dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern die höchste, allgemeine, und ordentliche oder unmittelbare Vollmacht ertheilet, zu binden und zu lösen; anbey aber nicht die Bedingniß beygesetzt: wenn es dem untergeordneten Hirten gefällig seyn wird, daß er sich binden lasse. Man erkennt in dem Nachfolger des Petrus diese höchste Macht; man erkennt auch seine allgemeine Schlüsselgewalt. Aber man stellt solche Nebengrundsätze auf, daß es das Ansehen hat, man wolle ihm zwar die alte Schlüssel des Himmel-

reiches lassen, aber die Schlösser der Particulairkirchen abändern.

Die zweyte Bemerkung über das Baslerdecret besteht darinn, daß in der Bestrafung derjenigen, die unmittelbar unter dem römischen Papste stehn, demselben von den Bischöfen, oder Provincialsynoden nicht darf vorgegriffen werden. Denn so lautet das Decret: „Wenn diejenigen, derer Amtsent„setzung dem römischen Papste zusteht, in „den Provincialsynoden, oder von ihren „Obern wegen öffentlichem Concubinat Ent„setzungswürdig befunden werden, so soll „man mit Einschickung des Inquisitions„processes unverzüglich bey dem römischen „Papste die Anzeige davon machen.„ Hieraus ersieht man ohne meine Erinnerung, daß dem Baslerconcilium, wie allen übrigen der neue Grundsatz ganz unbekannt gewesen sey, vermöge dessen alles, was in der Diöcese lebt, dem Bischofe muß unterworfen seyn, pur aus der Ursache, weil Christus selbst keine Exemtionen eingeführet hat. Ich frage,

ob Christus die Fürstenpersonen und capellas regias von der bischöflichen Gerichtsbarkeit unmittelbar selbst ausgenommen habe; gewiß nicht; und doch sind selbe exemt. Vielleicht aus purer Gnade der Bischöfe?

§. VII.

Sechster Punkt der Fürstenconcordaten.

Von den geistlichen Strafen.

Zu Verhütung verschiedener Unordnungen und Gefahren wurde in der nämlichen Sitzung des Conciliums die Wirkung der geistlichen Strafen, Censuren genannt, wie auch die Hinlänglichkeit der Ursache zu einem Localinterdict genau bestimmet, wovon die Canonisten in ihren Schriften und Vorlesungen mehr nach dem Costnitzer-Concordat, weil es ergiebiger ist, als nach dem Baslerdecrete zu handeln pflegen.

§. VIII.

§. VIII.

Siebenter Punct der Fürsten-concordaten.

Von der Appellation bey geistlichen Gerichtsstellen.

Nach den Decretalen Gregors IX. wird den streitenden Parteien die Appellation nicht nur a sententia definitiva, sondern auch ab interlocutoria et pro minimis causis gestattet. c. 10. et 11. de appellat. weil die Satzungen der heiligen Kirche alle unbillige Bedrückungen und auch geringere Ungerechtigkeiten wollten verbannet wissen. Da aber von dieser Gestattung gefährlicher Weise Misbrauch gemacht, und die Justizverwaltung durch ungegründete Appellationes verzögeret wurde; so hat das Baslerdecret, welches mit den Worten anfängt: *Ut lites citius terminentur*, die Befugniß ab interlocutoria zu appelliren eingeschränket, und in der 31sten Sitzung *De causis et appell.* die Appellation a gravamine reparabili, wodurch

 nämlich

nämlich der Streitsache keine unheilbare Wunde versezet wurde, gar aufgehoben. Das heilige allgemeine Concilium von Trient aber hat alles deutlich und mit wenigen Worten dahin bestimmet, daß die Appellation regulariter nicht Platz greife, nisi a definitiva, vel a definitivae vim habente, et cujus gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat. Sess. XXIV. c. 20. de ref.

Ein denkender Leser wird über dergleichen Baslerdecrete, die bisher sind angeführt worden, schon lang sein Urtheil gefällt haben, daß es von Seite des Herausgebers des Resultats ganz ungegründet, und unnöthig gewesen, mit denselben so hoch aufzuheben, und einen so blinden Lärmen bey dem Publicum zu machen, welches weit größere und bisher unbekannte Vortheile für die deutsche Nation daraus vermuthen mußte, als die Sache selbst erweiset, besonders da er so dreist auf Rom hingescholten hat, daß es von diesen Decreten fast nichts wissen wolle. Ich

muß

muß aber den Leser in seinem Urtheile zu bestärken, noch ein Dutzend solcher Baslerdecrete herzählen, die in sich zwar heilsam, aber in Absicht auf die Klagen, die man gegen die römische Curie führen will, um das Ansehen des apostolischen Stuhles bey dem gemeinen Haufen herabzusetzen, ganz unbedeutend sind.

§. IX.

Achter Punct der Fürstenconcordaten.

Zwölf Baslerdecrete über die Kirchenzucht.

I. „Ein ruhiger Innhaber einer geistlichen „Würde, oder Pfründe, welcher cum „titulo solum colorato instituirt ist, kann „nach 3 Jahren weder in possessorio, noch „petitorio dawider belanget werden. Womit in der Hauptsache die bekannte Canzleyregel de triennali possessore beneficii „übereinkömmt. Doch leidet diese Regel „auch ex mente concilii Basileensis bey

„ den intrusis et simoniace ingressis einen
„ Absatz.

II. „ In den Cathedral- und Collegiat-
„ stiftern soll der Chor mit möglichster An-
„ dacht, innerlicher und äußerlicher Anstän-
„ digkeit gehalten werden. „ Das Concilium von Trient setzet noch die Erklärung bey, daß alle diejenigen, die Vermög ihres Canonicats zum Chor verbunden sind, selben durch sich selbst, nicht bloß durch andere abzuhalten, und dabey den Namen des höchsten Gottes in Psalmen und Lobgesängern mit Ehrenbiethigkeit, Deutlichkeit und Andacht zu preisen, die gewisse Pflicht haben. Seff. XXIV. c. 12. de reform.

III. „ Man soll zu rechter Zeit im Chor
„ erscheinen, und bis ans Ende dabey ver-
„ bleiben. „ Das Baslerconcilium hebt den Misbrauch auf, Kraft dessen auch jener Canonicus, der nur bey einer Chorstunde sich einfindet, dennoch den ganzen Tageslohn erhält.

IV. „ Die

IV. „ Die Geistlichen, die nicht zum „ Chor, doch zum Brevier gehalten sind, „ sollen es andächtig, deutlich, und an ruhi„ gen Orten bethen. „

V. „ Während des Chors soll keiner, „ der dabey zu erscheinen hat, weder in der „ Kirche, noch außer der Kirche herum va„ giren. „

VI. „ Im Chor soll beständig eine Ta„ fel hangen, und darinn gezeichnet werden, „ was ein jeglicher zu singen, oder zu lesen „ habe. „

VII. „ In der Messe soll das **Credo** „ ganz ausgesungen: die Präfation und das „ Pater noster nicht übergangen: auch die „ Privatmessen nicht so still gelesen werden, „ daß die Beywohnenden nicht wissen, was „ der Priester bey dem Altare thut. „

VIII. Wird ein unleidentlicher Misbrauch getilget, „ Kraft dessen die Canonici,

„ welche Schulden machten, sich an ihre
„ Gläubiger auf die Weise verpflichteten, daß
„ im Falle die Bezahlung auf den bestimmten
„ Termin nicht erfolgte, kein Gottesdienst
„ von ihnen mehr gehalten werden dürfte. „

IX. „ Zur Zeit des Hochamtes sollen
„ die Canonici nicht Capitul halten. „

X. In den Kirchen soll man keine Schau-
„ spiele, Fressereyen, oder was immer lä-
„ cherliche Vorstellungen dulden. „

XI. In der 23 Sitzung wird eine gewisse Verordnung, die in dem allgemeinen Concilium zu Wien in Frankreich war verfaßt worden, in etwas umgegossen, wie man nämlich vor Gericht die Probe zu machen hat, wenn man vorgiebt, daß ein Beneficium durch Verzicht, Entsetzung eines Drittens, und was dergleichen mehr ist, vacant geworden sey.

XII. „ Niemand soll sich unterstehen, die
„ Communion unter einer Gestalt als unrechtmä-

„ ßig anzustreiten, oder ohne Verordnung der „ Kirche eine Aenderung in diesem Discipli„ nairpuncte einzuführen.„ Einzelne Kirchenvorsteher werden sich hoffentlich nicht beygehen lassen, daß die allgemeine Kirche, von welcher das Concilium hier redet, durch ihre Person vorgestellet werde, oder daß sie gegen die Verordnungen der allgemeinen Kirche in dergleichen Disciplinairstücken eine Aenderung zu machen geweihet sind. Es ist ganz unbegreiflich, wie der Herausgeber des Resultats die Gewalt der untergeordneten Hirten so platthin und unbestimmt, als eine gränzenlose und unbeschränkte Macht, dem Publikum vorzumalen sich getrauet hat, und zwar wider den Sinn und wider die buchstäbliche Verordnungen des Conciliums zu Basel, welches er zur nämlichen Zeit erheben, und als eine Regel für Deutschland vorzuschreiben trachtete.

§. X.

Neunter Punct der Fürsten-concordaten.

Von den Annaten.

Vielleicht denkt der Leser schon bey der Aufschrift dieser Stelle, daß hier nicht mehr, wie vorhin, ein Punct berühret werde, der für die deutsche Nation unbedeutend und gleichgültig scheinen dürfte. Ich antworte, daß in Rücksicht auf die Baslerdecrete, von denen wir noch immer reden, diese ganze Sache mit wenigen Worten könnte abgefertiget werden; weil selbe Vermöge des Resultats selbsten nur in soweit für eine Regel künftig gelten sollten, als in den Aschaffenburger-Concordaten keine Ausnahme davon gemacht worden ist. Nun ist ja weltkündig, daß in den Aschaffenburgerconcordaten über die Annaten ein bestimmter und richtiger Vergleich getroffen, und folglich eine Ausnahme von den Baslerdecreten die dießfalls unbestimmt sind, gemachet worden ist. Was können also die Baslerdecrete

in Betreff der Annaten bey uns Deutschen noch zu bedeuten haben? doch wir wollen der guten Sache zum beßten noch mehr sagen, als wir in Ansehung unseres vorhabenden Zweckes schuldig sind.

Annaten heissen die Geldprästation, welche von den ersten Jahrsfrüchten gewisser Beneficien, so oft sie vacant werden, zu Rom geschehen muß. Es ist unnöthig, die verschiedenen Arten, Bestimmungen und Benamsungen derselben herzusetzen. In der Hauptsache kommen doch alle miteinander überein. Denn gleichwie eines Theiles die Beneficialeinkünfte ihren Grund oder Titulum in den geistlichen Amtsverrichtungen haben, quia beneficium datur propter officium; anderen Theiles aber der allgemeine und oberste Hirt sammt seinen Officialen für das geistliche Wohl aller und jeder einzelnen Kirchensprengel zu wachen, zu sorgen, und beschäftiget zu seyn schuldig ist; so erhellet von selbst, daß alle und jede besondere Kirchensprengel zum anständigen Unterhalte dieses allgemeinen und

obersten Hirten und seiner Officialen einen Beytrag zu leisten verbunden sind. Diese Verbindlichkeit fließt aus dem natürlichen, göttlichen, geistlichen und weltlichen Rechte. Die gelehrtesten Schriftsteller Frankreichs, die über die Annaten nicht gut zu sprechen waren, als ein Johannes Gerson, und Petrus de Alliaco haben diese Verbindlichkeit anerkennet, und zwar zu jener Zeit anerkennet, da wider den Misbrauch der Annaten am heftigsten gestritten wurde. Das Concilium zu Basel hob selbe in so weit auf, als es verboth, für Beneficienertheilungen oder Confirmationen ein Geld zu fodern, oder anzunehmen; und dieß war auch niemals die Meynung der römischen Curie. Doch versprach das Baslerconcilium zur nämlichen Zeit, daß es für den nöthigen Unterhalt des Papstes und seiner Officialen die gehörige Vorsorge und Veranstaltung treffen werde; ja es hat nachgehends dem zu Basel erwählten Afterpapste Felix V. die Annaten zu seinem Unterhalte selbst gestattet.

Als

Als die deutschen Fürsten nach langwieriger Neutralität, mit welchem Name man die gefährlichste Spaltung zu verdecken suchte, wie Barthel redet, zur schuldigen Unterwürfigkeit, und Gehorsam des Papstes zurück zu kehren sich entschlossen, wurde in dem Abschiede des Churfürstentags zu Frankfurt de anno 1437 ausdrücklich ausgemacht, daß **ym** (dem Papste) **und den, den** *per decretum de annatis* **abegebrochen ist, ein redelich Wiedererlegunge, und Erstatunge geschehe.** * Und dieses hat auch Eugen IV. in der Bulle vom 5. Febr. 1447. die einen Theil der Fürstenconcordate ausgemacht, wie der Herausgeber des Resultats schreibt, sich ausdrücklich vorbehalten, und ausgedungen. Nun kam man unter dem Nachfolger des Eugens über die ganze Sache überein: die Annaten wurden unter gewissen Beschränkungen dem apostolischen Stuhle von der deutschen Nation zugesagt, und auf Weise eines förmlichen und feyerlichen Vertrags oder of-

* Senckenberg Reichsabschiede L. I. n. XLVII.

offentlichen Concordats zugesagt; was bleibt also der deutschen Nation über diesen Punct noch übrig, als deutsche Treue und Redlichkeit in Beobachtung des Concordats? Befinden sich einige Stifter zu hoch taxirt; so kann man Vermöge des Concordats von dem päpstlichen Stuhle Commissarios begehren, durch welche eine genaue Untersuchung und Retaxation geschehe; oder will man über das ganze Annatenwesen eine Aenderung machen, so muß es laut des nämlichen Concordats in einem rechtmäßigen Concilio, wo freylich der Papst vor andern zu reden hat, und mit Bewilligung der deutschen Nation geschehen. Diese sind die rechtmäßigen Wege, eine Remedur zu finden, wenn man sich durch die Annaten übermäßig beschweret zu seyn erachtet; aber nur immer über die Bedrückungen der römischen Curie schreyen, und den Ausfluß ungeheurer Geldsummen aus den deutschen Landen beklagen, ist zu nichts weiter dienlich, als daß man die Unwissenden ärgert, die Kleinmüthigen irre macht, die Gutgesinnten betrübet, den Feinden der

allein-

alleinseligmachenden Kirche neuen Stolz und Kühnheit einflößt, die deutsche Nation bey den Ausländern schändet, und von einem schlechten Catholicismus Beweise giebt. Unlängst wurde in einer Schrift die Summe an Confirmationsgeldern — wegen Annaten und Pallien — für Dispensationen nach Rom auf 20,537,400 fl. berechnet. Wir wollen die data dieses calculi nicht untersuchen, besonders in Betreff der Dispensationsgelder, welche der Verfasser so präcis wissen will, daß er sie allein auf 14 Millionen rechnet, die doch in obiger Summe schon miteinbegriffen sind. Das Betrügliche und Verführerische dieses Calculs besteht darinnen, daß er nicht weniger, als dreyßig der reichesten Stifter Deutschlandes, und einen Zeitraum von 280 Jahren zusammennimmt. Von allen diesen Stiftern, inner der ganzen Zeit, weiß er, was und wie viel nach Rom gekommen ist. Lasset uns eine Repartition machen, und die obige Summe erst durch 30, dann durch 280, oder was eines ist, auf einmal durch das Produkt von 30 in

280,

280, das ist, durch 8400 dividiren. Der Quotiens giebt nicht einmal dritthalb tausend Gulden, das ist, weniger, als manche Canonicate in Deutschland ertragen. Und wie wäre es endlich zu viel, wenn man behauptete, aus jedem der reichsten Stiftern Deutschlandes sind dem Papste zu seinem und seiner Officialen Unterhalte die jährlichen Einkünfte eines einzigen guten Canonicats vorbehalten. Ich glaube die Sorgen und Beschäftigungen des Papstes für Deutschland sind viel tausendmal größer, wichtiger, belohnungswürdiger, als die geistlichen Amtsverrichtungen eines Dommherrn in Deutschland; und ist nicht nöthig, sich über diesen Punct weiter heraus zu lassen, weil das Publicum alles mit offenen Augen selbst ansieht, und mit Händen greifet.

Allein da die 14 Millionen, die obgemeldter Verfasser auf Deutschland, und auf einem Zeitraum von 280 Jahren in den Dispensationsconto einrückt, äußerst ungewiß, und meines Erachtens sogar unwißbar sind,

so

so lasset uns selbe von der Summe abziehen, und den Rest von 6,537,400 behalten. Denn dieser Rest allein gehört eigentlich zur gegenwärtigen Rubrick von den Annaten. Wenn wir nun, wie oben, diese Summe unter den dreyßig reichsten Stiftern Deutschlandes, und auf 280 Jahre austheilen; so ergiebt sich das Resultat, daß der oberste und allgemeine Hirt der Christenheit aus jedem der reichsten Stifter unsers Deutschlandes die jährlichen Einkünfte einer Pfründe von weniger als achthundert Gulden zu ziehen habe; und über diese Kleinigkeit darf man so grosses Getös machen, derselben den üblen Zustand der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland zuschreiben, und was das ärgste ist, dieselben zum Aergerniße des großen Haufen, zum Triumphe der Feinde unserer Kirche, zur Verachtung des apostolischen Stuhles, und Verminderung seines Ansehens auch in pur geistlichen Sachen auf eine so verführerische und verhaßte Art vorstellen? Wie vieles könnte ich noch beysetzen, sowohl von dem beträchtlichen Rückfluße der römischen Gelder,

als von dem unwiederbringlichen Ausflußе des deutschen Geldes in fremde Lande, der seine Quelle in dem Luxus unsrer höhern Geistlichkeit hat?

§. XI.

Zehnter Punct der Fürstenconcordaten.

Von den übrigen Baslerdecreten, die darinn begriffen sind.

Nach der kleinen Digression, die wir in dem vorstehenden Abschnitte gemacht haben, wieder auf die Baslerdecrete zu kommen, welche von den Fürsten Deutschlandes sind angenommen worden, wollen wir ohne nur ein einziges zu übergehen, die noch übrigen summarisch anführen, weil sie doch nichts Erhebliches enthalten, das nicht in den Aschaffenburgerconcordaten, oder in dem Trientnerconcilium richtig ausgemacht, und verordnet worden.

I. In der 31 Sitzung des Conciliums wurden in Betreff der Beneficien die gratiae exspectativae, und reservationes particulares aufgehoben; doch dem Papste dafür die primae preces in den Cathedral- und Collegiatstiftern eingeräumt; allein über diesen Punct haben wir nicht nur die deutliche Verordnung des Conciliums von Trient Sess. 24. c. 19. de ref. sondern auch den klaren Buchstaben der Aschaffenburgerconcordate; bey welchem es sein Verbleiben hat, indem Se. Kaiserl. Majestät selbst in dem Antwortschreiben an die vier Herren Erzbischöfe vom 12. Weinmonate 1785. sich mit diesen Formalien vernehmen lassen. **Ich versehe mich jedoch dabey, daß in allem jenen, was die Beneficialgeschäfte betrifft, sich fortan an den klaren Buchstaben der Concordate** *Nationis germanicae* **gehalten werde.**

II. In der 23 Sitzung wurde das Decret *de electione cassanda, ex qua turbari posset ecclesia,* verfaßt, Vermöge dessen der Papst die von den

Capitularen getroffene Wahl zu Verhütung der Unruhen in der heiligen Kirche umstossen, und denselben eine andere auftragen kann. Allein die Aschaffenburgerconcordate enthalten eine Clausul, die für die Erhaltung und Wirkung einer freyen Wahl noch vortheilhafter ist, als das Baslerdecret. Denn der Papst will sich dieses Rechtes nur bey jenen Wahlen bedienen, um deren Confirmation zu Rom muß angesucht werden, und auch in diesem Falle nicht anders, *nisi ex rationabili et evidenti causa, ac de dictorum fratrum* (Cardinalium) *consilio.*

III. In der 31 Sitzung wurde von den erforderlichen Eigenschaften derjenigen gehandelt, welche zu den Canonicatern und Beneficien zu promoviren sind: für die Lehrer der geistlichen Wissenschaften und Prediger soll eine Präbende bestimmet werden. Auch dießfalls haben wir ganz ähnliche und noch bessere Verordnungen in dem Trientnerconcilium, als Sess. 5. c. 1. de ref. von der Theologalpräbende; Sess. 24. c. 12. de ref.

daß

daß in den Cathedral- und Collegiatstiftern alle geistliche Würde, und wenigst der halbe Theil der Canonicate nur den Doctoribus aut Licentiatis in theologia vel jure canonico zukom̃en sollen. Die deutsche Nation wünschete zu Zeiten des Baslerconciliums, wie nachgehends zu Zeiten des Conciliums von Trient und so viel ich weiß, noch heute solche Vorsteher der Kirchen, und solche Dommherren als consiliarios natos Episcoporum, zu haben, welche mehr in der Wissenschaft der Religion und heiligen Kirche, als der Welt erfahren wären.

IV. Ein anderes Decret aus der 23 Sitzung des Baslerconciliums handelt von der Zahl und Eigenschaften der Cardinäle, worüber abermals ähnliche Vorschriften in dem Trientnerconcilium Sess. 24. c. 1. de ref. et Sess. 25. c. 1. de ref. zu lesen sind, die eben sowohl andere Nationen, als Deutschland angehen: welches allein nicht befugt ist, die Anzahl der Cardinäle einzuschränken, oder eine Einschränkung von dem heiligsten Vater zu begehren.

Nun sind wir mit den Baslerdecreten, die zum Fürstenconcordate gehören sollen, ganz zu Ende gekommen. Der Leser mag urtheilen, ob er von dem Herausgeber des Resultats, der sie von größter Wichtigkeit vorstellte, ohne sie bekannt zu machen, in seiner Erwartung nicht sey getäuschet worden. Wird es nun auch erlaubt seyn, über die vorgebliche Punctation seine Gedanken an den Tag zu legen? Warum dann nicht, bey allgemeiner Preßfreyheit unserer Tagen, in welchen so viele Religion- und Sitten-verderbliche Schriften ganz freyen Paß haben? Der apostolische Stuhl wird unrechtmäßiger Eingriffe in die Bischofsrechte beschuldiget; warum soll es nicht erlaubt seyn, dem apostolischen Stuhle ein gutes Wort zu reden, so vielen erleuchteten und heiligsten Päpsten ein gutes Wort zu reden: so vielen allgemeinen und particulairen Concilien, welche gegen die Verfügungen des apostolischen Stuhles tiefe Ehrfurcht und vollen Beyfall bewiesen haben, ein gutes Wort zu reden: unzähligen Bischöfen und Lehrern der ganzen

catho-

catholischen Welt, welche die Gesetze, Reservationen, Exemtionen, und Concordate des Statthalters Jesu Christi als weiseste Einrichtungen angesehen, nnd als unverletzliche Pflichten beobachtet haben, ein gutes Wort zu reden? Was wird aber der Herausgeber und Leute von seinem Geschmacke darüber denken?

§. XII.

Procedur des Herausgebers des Resultats, und anderer Neugesinnten.

Man wird denken, nur ultramontanische Grundsätze sind es, woraus man den Päpsten, den Concilien, den Bischöfen und catholischen Lehrern des Alterthums das Wort reden will. Ich antworte, ultramontanische, und cismontanische, allgemeine, catholische Grundsätze; aber doch ultramontanischcatholische, heißt es; Ja, sage ich, ultramontanisch, nicht febronianisch. Und wer sich dagegen sträubet, dem werde ich die Worte des Ambrosius ins Ohr sagen: secutus es pec-

cantem; sequere poenitentem. Ein Wunderding, daß sich vernünftige Leute einbilden können, einen Schriftsteller schon widerleget, oder doch außer Credit gesetzt zu haben, wenn sie nur schlechterdings sagen, er sey ultramontanisch gesinnet. Zu Zeiten Luthers nannte man die römischcatholischen Christen spottweise **Papisten**; heute muß jeder, der sich von der stürmenden Luft unserer Modelehrer den Kopf nicht drehen läßt, ein **Ultramontaner** heißen. Damals war das einzige Lieblingswort **Reformation**; heute ists die saubere **Aufklärung**. Beyde sind in der That nichts anders, als das Signal der Empörung gegen die Gesetze, und festgesetzte Ordnung.

Da jeder Catholik den Nachfolger des heiligen Petrus als den sichtbaren Felsen der Kirche, und als den Mittelpunct der Einigkeit ansehen muß, so sind wir in diesem Betrachte, so lang wir Catholiken bleiben, insgesammt ultramontanisch gesinnet; weil sich alle Theile des Ganzen gegen den Mittel-

tel-

telpunct hinneigen müssen, um die Einigkeit zu erhalten; und ich meines Theiles halte es nicht nur für meine Pflicht, sondern auch für eine wahre Ehre, ein Papist, oder ultramontanisch gesinnt zu heißen. Denn ich darf mich des Evangeliums, und der Verordnungen Jesu Christi nicht schämen, und hoffe am Tage der wahren Aufklärung von meinem Heilande die verheißene Belohnung dafür. Uebrigens sage man mir einmal her, wozu endlich die leeren Worte und Spöttereyen, wozu die eiteln asserta unserer Modelehrer und Recensenten dienen sollen, als zum sichern Beweise ihres Verdrußes, den sie gegen die Wahrheit hegen, und der elenden Verlegenheit, die sie in sich selbst fühlen, eine nicht gänzlich ungereimte Bemerkung, geschweigens eine Widerlegung dagegen aufzubringen? Da ihnen also nichts übrig bleibt, als dem unverständigen Haufen eitel Nebel um die Augen zu machen, so nehmen sie ihre Zuflucht zu dem schon oft gelungenen Kunstgriff, daß sie als bewiesen, und richtig ausgemacht annehmen, was im Streite befangen, und worinn die Hauptfrage besteht.

Der Herausgeber des Resultats liefert uns Beyspiele genug von dieser Procedur. Er sagt, daß nun durch die Bewerkstelligung desselben die uralte Verfassung der deutschen Kirche werde hergestellet werden. Ich frage, ob die deutsche Kirche jemals jene Verfassung gehabt habe, die in der Punktation bezeichnet ist? Er nimmt es zum Voraus, und in der Stille als richtig an; ich sage aber **Nein** dazu, und werde es erproben.

Man hat immer die ursprüngliche Rechte der Erz- und Bischöfe, und die ihrem Hirtenamte ursprünglich anklebenden Gerechtsame im Munde. Es ist aber erst die Frage: ob dann auch jemals dem Amte der untergeordneten Hirten solche Rechte anhänglich waren, als man heute den Leuten vorgiebt? Hatte ein Bischof jemals ein ordentliches Recht gehabt, in allgemeinen Gesetzen der Kirche, in ihen Canonen der Concilien, in den päpstlichen Decreten zu dispensiren, den Fall ausgenommen, in welchem es die Concilien, *und* die Päpste besonders gestatteten? Hatte ein unter-

untergeordneter Hirt von dem Ursprunge sei- nes Amtes her das Recht, die Bullen des Pap- stes, Breven, oder sonstige päpstliche Verfü- gungen auf seine willkührliche Annahme hin- auszusetzen, und gelten, oder nicht gelten zu lassen, je nachdem es ihm beliebig wäre? Hatte er ein ursprüngliches Recht, gegen die päpstlichen Reservationen sich eigenmächtig in die vorgebliche Freyheit zurück zu setzen? Die von dem höchsten und allgemeinen Vorsteher ertheilten Exemtionsprivilegien rechtskräftig aufzuheben? Gewiß nicht; unterdessen nimmt man all dieses, und noch weit mehr, als rich- tig an. Aeußerst ungereimt würde es seyn, zu behaupten, einzelne Bischöfe hätten in dem Gesetze dispensirt, ehe noch das Gesetz existir- te: sie hätten **nach** ergangener Reservation des Papstes freye Hände; weil sie **vor** der Reservation freye Hände gehabt haben: sie könnten **nach** geschlossenen Concordaten in **bestimmten** Fällen thun, was sie wollten; weil sie **vor** den geschlossenen Concordaten in **unbestimmten** Fällen gethan haben, was sie wollten.

Wir

Wir müssen über die Procedur des Herausgebers noch ein Beyspiel beyfügen. Er erzählet, daß zur Zeit, als die Fürstenconcordate errichtet wurden, von dem römischen Hofe gewisse Kunstgriffe sind gebraucht worden; weil nach Zeugniß des Æneas Sylvius sogar der Kaiser Friederich die Gesinnungen des römischen Hofes zu befördern, und die Eintracht der deutschen Churfürsten zu trennen sich bemühet hat. Wie viel Betrügliches stecket in dieser einzigen Stelle! denn erstens: war es nur ein politischer Kunstgriff des römischen Hofes, oder war es vielmehr eine von dem natürlichen, und göttlichen Gesetze dem obersten Hirten auferlegte unverbrüchliche, Pflicht und gemessenste Schuldigkeit, die getrennten Churfürsten des deutschen Reiches wieder zur Einigkeit der Kirche, und zum einzigen von Gott bestimmten Mittelpunct dieser Einigkeit zurück zu führen? Ist es bloße Politik des guten Hirten, und nicht vielmehr sein wesentlicher, und unveränderlicher Charakter, die Schafe, so sich von der

Heerde

Heerde getrennet haben, aufzusuchen, und an sich zu locken?

Zweytens: War es Blödsinnigkeit, oder unüberlegte Vergehung des Kaisers, daß er die Gesinnungen des römischen Hofes, wie sich der Herausgeber des Resultats auszudrücken pflegt, zu beförderen, und die Eintracht der Churfürsten zu trennen bemühet hat? Hat er nicht vielmehr höchst ruhmwürdig, und gemäß seinem obersten Schutzamte über die heilige Kirche dadurch gehandelt?

Drittens: konnte man jene Verbindung der Churfürsten eine wahre, und rechtmäßige Eintracht, und nicht vielmehr eine unerlaubte und unstandhafte Vereinigung nennen? Hatte Kaiser Friederich nicht weislich davon geurtheilet, als er den Ausspruch gethan, es wäre ganz ungeziemend, und gottlos, vom Papste abzufallen, wenn er nicht gestattete, was man von ihm begehrte.* Hat eben der

* Foedus sprevit, indignum atque impium dicens, nisi Papa, quae petuntur, conces-

der Kaiser den Deputirten der Churfürsten nicht mit Rechte geantwortet, daß sie pflichtwidrig handelten, indem sie sich als Richter über den Papst aufwärfen, und von ihm sich zu trennen droheten, Falles er ihre Hoffnung nicht erfüllte; gleichsam als stünde es in ihrer Willkühr, ob ein Papst in der Christenheit, und wer Papst sey, oder nicht.* Wenn Febronius vormals geschrieben hatte, daß es ohne Nachtheil der Einigkeit in der Kirche geschehen möge, dem Papste auf eine Zeit den Gehorsam aufzukünden; so hat er seinen Irrthum auch wiederrufen, indem er den Gegensatz aufgestellet, und genüglich erwiesen hat: wer sich durch Entziehung des Gehorsams von der Gemeinschaft des Papstes trennet, ist ein Schismatiker.**

Man

ferit, ab eo descire. Gobelin. Persona l. 1. comment. de Rebus Pii II.

* Kollar Analect. Monument. omnis aevi Vindobon. Tom. 2. pag. 120.

** Justin. Febron. commentar. in suam retract. Posit. VI.

Man halte nun diese historische Bemerkungen den obenangeführten Worten des Herausgebers entgegen, und es wird sich von selbst veroffenbaren, wie verkehrt er die wichtigsten Dinge vorstelle, und wie betrüglicher als erwiesen annehme, was erst zu erweisen, oder nach dem Systeme der catholischen Religion schon grundfalsch ist. Wir müssen nun auf die sonderheitlichen Puncte des Resultats kommen.

§. XIII.

Von der päpstlichen Gewalt laut des Resultats mit Bemerkungen.

Man trifft im Resultate eine gewisse Voraussetzung von der Gewalt des römischen Papstes, darauf Grundsätze von der bischöflichen Gewalt, endlich auch Schlußfolgen an. Wir werden uns Mühe geben, das Merkwürdigste kürzlich, und nach dem wahren Gesichtspuncte vorzustellen. Von der Gewalt des römischen Papstes wird Folgendes vorausgesetzt: „ Der römische Papst ist

„ und

„ und bleibt zwar immer der Oberaufseher, „ und Primas der ganzen Kirche — der „ Mittelpunct der Einigkeit — und ist von „ Gott mit der hierzu erforderlichen Juris- „ diction versehen — — alle Catholiken „ müssen ihm immer den canonischen Ge- „ horsam mit voller Ehrerbiethigkeit leisten. „ Aber

(a) „ alle andere Vorzüge und Reservationen, „ die mit diesem Primate in den ersten Jahr- „ hunderten nicht verbunden waren, son- „ dern aus den Isidorianischen Decretalen „ geflossen sind — — können in den Um- „ fang dieser Jurisdiction nicht gezogen „ werden. „

Der Papst ist und bleibt der Primas der ganzen Kirche — — ist von Gott mit Jurisdiction versehen — — alle Catholiken müssen ihm Gehorsam leisten; aber

(b) „ Die römischen Bullen, Breven, päpst- „ liche Verfügungen verbinden ohne Annah- „ me der Bischöfe nicht. „

Der

Der Papst ist Primas der ganzen Kirche — ist von Gott mit Jurisdiction versehen. Aber

(c) „ die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der römischen Congregationen, wie sie immer genennt werden mögen, sollen in Deutschland ohne bischöfliche Annahme nicht anerkennt werden. „

Der Papst ist Primas der ganzen Kirche, — ist hierzu von Gott mit Jurisdiction versehen. Aber

(*d*) „ die Amtsverrichtungen aller apostolischen „ Proto- und Notarien sollen in Deutschland ohne vorgängige Prüfung, und Immatriculation derselben bey den bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden. „

Der Papst ist und bleibt Oberaufseher — Primas der ganzen Kirche — ist mit Jurisdiction versehen — alle Catholiken müssen ihm Gehorsam leisten. Aber

(e) „ allen Diöcesanen soll verbothen seyn, den „ Recurs mit Vorbeygehung ihrer unmittel-

„ baren geistlichen Oberhirten nach Rom zu
„ nehmen. „

Der Papst ist Primas der ganzen Kirche — mit Jurisdiction versehen. Aber

(*f*) „ keine Exemtionen können ferner mehr
„ Platz finden; jedoch mit Ausschließung je-
„ ner Corporum und Glieder, deren Exem-
„ tion durch kaiserliche Freyheitsbriefe bestät-
„ tiget, und in dem Reiche allgemein an-
„ erkennt ist. „

Der Papst ist Primas der ganzen Kirche — von Gott mit Jurisdiction versehen. Aber

(g) „ über die Statuten der deutschen Kirche
„ können römische Dispensationen nie statt
„ haben. Jeder Bischof kann in den be-
„ sonderen sowohl, als allgemeinen Kirchen-
„ gesetzen den Gläubigen einige Nachsicht auf
„ eine bestimmte Frist, oder auch in so lang
„ gestatten, als Zeit und Umstände es er-
„ fordern. „

Der Papst ist Primas der ganzen Kirche — mit Jurisdiction versehen — alle

Catholiken müssen ihm Gehorsam leisten. Aber

(h) „ der vom Papste Gregor VII. erfundene, „ und von Gregor IX. den Decretalen ein= „ geschaltete Eid der Bischöfe — — kann „ ferner um so weniger beybehalten werden, „ als die deutschen Bischöfe wirklich darinn „ dasjenige schwören, was ihnen in Betracht „ ihrer Verbindung mit dem Reiche zu hal= „ ten unmöglich ist. „

Der Papst endlich ist Primas der ganzen Kirche — mit Jurisdiction versehen — der Mittelpunct der Einigkeit — alle Catholiken müssen ihm Gehorsam leisten. Aber all bisher berührtes kann der Papst Vermöge des Resultats in Deutschland nicht, wenn der deutsche Bischof nicht will. Was bleibt dann also dem Papste noch übrig? Antwort: „die Brevia „ Eligibilitatis können in den dazu geeigneten „ Fällen annoch so lange zu Rom noch impe„ trirt werden, bis durch eine allgemeine Kir„ chenreformation auch hierinn andere Vor„ sehung geschieht. „ Lasset uns über diese ganz neue Schilderung der päpstlichen Gewalt

ganz freymüthig unsere Bemerkungen machen. Denn keinem ächten Catholiken, dem sein Heil am Herzen liegt, kann es gleichgültig seyn, ob und wie man dem Statthalter Jesu Cristi, dem ersten, allgemeinen, und obersten Hirten, dem Mittelpuncte der catholischen Einigkeit einen Einfluß seiner höchsten Gewalt auf die Geschäfte der Religion und des ewigen Heiles gestatte, oder nicht gestatte. Die Sache der vier Erzbischöfe mit dem Haupte der Kirche ist keine Privatsache, wobey ein Glaubiger in müßiger Ruhe, und kaltblütig zuschauen dürfte. Den Schafen selbsten liegt am allermeisten daran, ob und wie weit sie unter dem obersten Hirten, welchem sie und ihre theuren Seelen unmittelbar von Jesu Christo sind anvertrauet worden, künftig noch zu stehen, von ihm geweidet, von ihm über die Gefahren des ewigen Heils gewarnet, wider die Anfälle der Hölle, und höllischen Emissarien geschützet zu werden das Recht haben. Die Macht der Hirten ist nicht zum Privatinteresse ihrer Personen eingestellet worden. Der Hirt ist wegen den Schafen gesezt; und will man seine Gewalt

hin-

hindern, oder die Ausübung derselben hemmen; so geschieht das Unrecht nicht weniger den Schafen, als dem Hirten selbst. Die ewige Vorsehung Gottes hat es einmal so verordnet, und eingerichtet, daß die Menschen durch Leitung und Dienste der Menschen zu ihrem Heile geführet würden. Dazu ist die hierarchische Ordnung von dem Herrn und Heilande des menschlichen Geschlechtes errichtet worden, nach welcher diese Leitung geschehen muß. Ohne Nachtheil des menschlichen Heiles kann diese Ordnung nicht gestöret werden; und gleichwie jeder Christ durch die heilige Taufe die Befugniß erlanget hat, an den geistlichen Gütern der ganzen Kirchengemeinde Theil zu nehmen; so hat er auch das Recht erhalten, von dem obersten Hirten, dem die ganze Heerde übergeben, und dem ein besonderer Beystand des heiligen Geistes versprochen worden ist, auf dem Wege des Heiles geleitet zu werden, über die Aergernisse des Irrthumes und der Spaltung getröstet, und bewahret zu werden, in den Zweifeln und von der Hölle angesponnenen Zerrüttungen belehret, und gestärket zu werden,

 durch

durch die Gemeinschaft mit dem obersten Hirten auch der Gemeinschaft mit der ganzen, alleinseligmachenden Kirche theilhaftig zu werden, und also, was zum ewigen Heile unumgänglich nothwendig ist, ein Glied des Leibes Jesu Christi, und ein Schaf der Heerde Jesu Christi zu seyn und zu verbleiben. Dieses Recht, welches jedem Gläubigen zukömmt, darf von niemanden gestöret, gehindert, vereitelt werden, und zwar um so weniger, weil es unmittelbaren Bezug auf den Zweck des ewigen Heiles hat, da die Gerechtsame der Hirten nichts weiter, als Mittel zu jenem Zwecke sind. Es ist also nicht so fast die Sache des Papstes, die man bey Vertheidigung seiner Rechte auf sich nimmt, sondern die Sache eines jeden Rechtgläubigen ist es, die Sache des catholischen Publikums, die Sache der heiligen Kirche Jesu Christi; und die Päpste selbst, wenn sie ihre Rechte mit einer gewissen Eifersucht zu behaupten trachten, thun nichts anders, als was sie aus heiligster Pflicht, und unter Verlurste ihres eignen Heiles zu thun schuldig sind.

Dieß

Dieß voraus gesetzt hält man sich nothgedrungen, die oben angeführten Beschränkungen der päpstlichen Gewalt der Ordnung nach vor die Hand zu nehmen, und mit den zur Belehrung des Publikums erforderlichen Zusätzen zu berichtigen.

(a) Von den Vorzügen, und Reservationen des Papstes.

Der römische Papst ist und bleibt Oberaufseher, aber kein müßiger, und machtloser Zuschauer über die Angelegenheiten der Kirche. **Er ist Primas der ganzen Kirche;** aber sein Primat ist nicht eitel Titulatur und Ceremoniälsache, nicht von Menschen, sondern von Gott eingesetzt. **Er ist der Mittelpunct der Einigkeit;** aber kein eingebildeter, mathematischer Mittelpunct, sondern mit moralischer Anziehungskraft versehen, wodurch er alle Theile, die in den Wirkungskreis seiner Macht gehören, durch Befehle, Gesetze, und geistliche Zwangmittel an sich und an die Einigkeit der Kirche zu

ziehen und festzuhalten berechtiget ist. **Er ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen**; aber mit allgemeiner Jurisdiction, mit höchster oder oberster Jurisdiction, mit ordentlicher oder unmittelbarer Jurisdiction über jede einzelne Theile der Heerde, und der untergeordneten Hirten. Denn dem Petrus sind die Schafe und Lämmer **unmittelbar** von dem Heilande übergeben worden. Niemand konnte oder durfte ihn also hindern, wenn er immer über einen Theil der Heerde seine Gewalt zu brauchen für gut erachtete. Wir haben hierüber die ausdrückliche Erklärung des heiligen allgemeinen Kirchenrathes im Lateran: **die römische Kirche**, heißt es daselbst, **habe als die Mutter und Lehrerinn aller Christgläubigen vermög göttlicher Einsetzung den Principat der ordentlichen Macht über andere Kirchensprengel erhalten.** * **Alle Catholiken müssen ihm** (dem Papste) den

* Ordinariae potestatis principatum. Conc. Lat. IV. Can. 5.

den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten: folglich auch die untergeordneten Hirten, wie sie es in dem tridentinischen Glaubensbekenntniße beschworen haben. **Den Schlüsseln des Petrus** (sagt der große Bischof von Meaux in der Rede von der Einigkeit) **ist alles unterworfen; alles, meine Brüder, Könige und Völker; Hirten und Heerden; wir machen es mit Freuden bekannt; denn wir lieben die Einigkeit, und rechnen uns unsern Gehorsam zur Ehre.**

Was nun also die **Vorzüge** des römischen Papstes betrifft, sind selbe unstreitig von Gott und Gottes Einsetzung: gleichfalls seine Gewalt, gewisse Fälle in dem Kirchenregimente sich und seiner Entscheidung vorzubehalten, oder Reservationen einzuführen, ist von Gott und Gottes Einsetzung: sie ist so alt, als die Einsetzung der päpstlichen Gewalt; wenn gleich die Reservationen selbsten nach den Umständen der Zeiten und Orte mehr oder weniger gemacht worden sind; worüber

niemand befugt ist, von dem obersten Vorsteher Rechenschaft zu fordern. Es giebt Fälle, Geschäfte und Angelegenheiten der Kirche, die aus sich und ihrer Beschaffenheit keine geringere, als eine allgemeine, höchste und unmittelbare, geistliche Gewalt erfordern; und diese werden im vorzüglichen Verstande Causae majores benamset; sind also schon aus ihrer Natur dem Papste reservirt. Er ist aber auch berechtiget, und zwar aus höchster Gewalt, die er von Gott empfangen hat, berechtiget, andere Particulairfälle z. B. die Lossprechung über gewisse größere Verbrechen, seiner Entscheidung oder Verordnung vorzubehalten. Das Concilium von Trient sagt uns, daß es die Päpste Vermög der höchsten Gewalt, die sie in der ganzen Kirche haben, bisher billig gethan haben. * Es sagt, daß nach dem Urtheile der heiligsten Väter

solche

* Seff. XIV. c. 7. Merito Pontifices Maximi pro suprema potestate sibi in Ecclesia universa tradita causas aliquas criminum graviores suo potuerunt peculiari judicio reservare.

solche Reservationen zur guten Kirchenzucht sehr dienlich sind.* Wenn dießfalls einige Kirchenvorsteher anderer Meynung sind, so müssen wir uns die Erlaubniß ausbitten, das Urtheil einer allgemeinen Kirchenversammlung dem ihrigen vorziehen zu dürfen.

Kein Catholik wird sich hoffentlich nicht in Kopf kommen lassen, das Concilium zu Trient sey von dem Isidor dem Krämer oder Sünder hinter das Licht geführt worden; und obgleich der Heiland versprochen hätte, daß die heilige Kirche von der Macht der Hölle nicht werde überwünden werden; so sey doch der verdammte Isidor wirklich Meister darüber geworden. Es ist ganz unbegreiflich, wie verständige Leute, wenn von dem Papste, und der gegenwärtigen Kirchenzucht die Rede ist, immer den Isidor auftreten lassen, und alles, was

* Magnopere ad christiani populi disciplinam pertinere sanctissimis Patribus nostris visum est, ut atrociora quaedam crimina non a quibusvis, sed a summis dundaxat sacerdotibus absolverentur. Ibid.

was ihnen misfällt, auf seine Rechnung schreiben, ohne zu sagen, oder nur von weitem anzudeuten, wo eine auf die vorhabende Materie passende Decretalis des Isidors steht, wie sie lautet, was für eine falsche Lehre oder Vorschrift sie enthalte. Ohne alle Bestimmung ist immer Isidor, und sein jus spurium im Munde und Feder, wie bey den alten Peripatetikern qualitas occulta, zu deutsch, asylum ignorantiae. Unlängst las ich in einigen gedruckten Blättern, daß schon zu Zeiten Karl des großen über die falschen Decretalen des Isidors einige Klagen entstanden sind. Ich konnte mich in meiner Einsamkeit des lauten Lachens nicht enthalten, und dachte, o mein Gott! damals war Isidor noch lange nicht gebohren.

Uebrigens haben die gelehrtesten Männer von allen catholischen Nationen Europens schon oft und gründlichst bewiesen, daß beynahe der ganze Kramladen des Isidors aus den Vätern, Schriftstellern, Concilien, Gesetzbüchern des vierten, fünften und noch spä-

kern Jahrhunderte zusammen getragen sey: daß die spuriae decretales nichts enthalten, was der Glaubenslehre, den guten Sitten oder einer vernünftigen Gerichtsordnung entgegen stünde: daß das ganze fallsum nur in falschen Aufschriften der Decretalen bestehe: daß von allen jenen Disciplinär-Einrichtungen, und Vorschriften, welche von den Protestanten und Aufklärern dem Isidor als eine eingeführte Neuerung aufgebürdet worden, in authentischen Urkunden, und Begebenheiten richtige und rechtmäßige Beyspiele aufzuweisen sind. Man hat sie auch aufgewiesen. Aber alles ist vergeblich. Immer singt man das alte Lied: Isidor hat die Erbsünde begangen, wodurch die ganze Kirche ist beflecket worden, diese geliebte, mit dem Blute des Lammes gewaschene, schöne, unbefleckte Braut unsers HErrn, und Heilandes Jesu Christi. Wozu dient aber dieses Liedlein, welches die offenbaren Feinde, der heiligen Kirche zuerst angestimmet haben, und nun die geheimen Feinde, oder blinden Nachbether der Aufklärung mitsingen, wozu dient es anders, als

zur

zur Freude der Hölle, die wenigst zum Theile ihre Absicht dabey erreichet. — Zur Bestärkung der Irrglaubigen in dem Irrthume — zum Aergernisse der Kleinmüthigen, und Unerfahrnen — zur Bestürzung der Frommen und Gutgesinnten — zur Beschimpfung des heiligen Geistes, welcher der Kirche wider die Verführung hätte beystehen sollen — zum Spotte Jesu Christi, dessen Braut als bemackelt ausgeschrien wird — zum Reize des Zornes Gottes über Deutschland.

(*b*) Von den Bullen, Breven, und andern Verfügungen des Papstes.

Es kann manchesmal geschehen, daß eine päpstliche Disciplinär-Verfügung den Umständen der Zeiten und Personen eines besondern Kirchensprengels nicht gänzlich angemessen zu seyn scheinet, und mehr Uebels fürchten, als Gutes hoffen läßt. Bey solcher Ereigniß hat der Bischof Vermöge des canonischen Rechtes selbst die Befugniß und Ver-

bin-

bindlichkeit alle Umstände sowohl seines Sprengels, oder der päpstlichen Vorschrift genau zu erwägen, dem obersten Hirten der Kirche unverfälschten Bericht, und ehrenbiethiges und unmaßgebliches Gutachten zu ertheilen. Nach dieser hierarchischen, und durch Jahrhunderte festgesetzte Ordnung ist die Decretalis Alexander III. abgefaßt, worinn er an den Erzbischof von Ravenna also schreibt: „Ueberlege „mit Fleiße die Umstände der Sache, worüber an dich geschrieben wird, und erfülle „entweder unsern Befehl, wie es sich geziemet, oder zeige uns durch ein Schreiben eine vernünftige Ursache an, warum du selben zu erfüllen nicht im Stande bist.„ *

Also verhält sich die rechtmäßige Ordnung in Disciplinärpuncten. Sind aber die päpst-

* Qualitatem negotii, pro quo tibi scribitur, diligenter considerans, aut mandatum nostrum diligenter adimpleas, aut per literas tuas, quare adimplere non possis, rationabilem causam praetendas. C. 5. de de Rescriptis.

päpstlichen Schreiben, Bullen, Breven über Glaubensstreite, über Sittenregel, über schon eingeführte kirchliche Gesetze abgefaßt, und enthalten sie allgemeine Bescheide, authentische Erklärungen, Verdammung irriger, oder ärgerlicher Lehren; so darf der Bischof nicht lang anstehen, ob er selbe in seinem Sprengel bekannt machen soll, oder nicht, besonders wenn eben in den Gegenden seines Sprengels der Zweifel aufgeworfen, die Streitigkeit erreget, die Aergerniß ausgebreitet worden ist. Die Gläubigen seiner Diöcese haben von Gott und von der Kirche das unumstoßliche Recht, daß man sie die Stimme des ersten Hirten und deß Statthalters Jesu Christi, und aus ihm als dem Mittelpuncte die Stimme der Kirche hören lasse, daß sie von ihm belehret, von ihm bestärket, von ihm gegen die Gefahren ihres ewigen Heiles gewarnet, und wider die Betrübniß des ausgebrochenen Aergernißes getröstet werden. Ohne himmelschreiende Ungerechtigkeit können sie an dem Genuße dieses Rechtes nicht verkürzet werden, sie können der heilbringenden Lehre, des geist-

lichen

lichen Trostes, der Bestärkung im Glaube, des reinen Unterrichtes in den Sitten, wie auch anderer übernatürlichen Gnaden, die der Papst etwa unter gewissen Bedingungen gottseliger Werke darbiethet, nicht beraubet werden. Die päpstlichen Bullen und Breven werden ohne wichtige, und oft sehr dringende Ursache besonders in unsern Tagen und an unsere Gegenden nicht ausgefertiget. Aus Privatverdruße des Bischofes gegen den Papst darf die ganze Diöcesgemeinde in ihrem von Gott empfangenen Rechte nicht beeinträchtiget werden. Wir haben oben aus den Baslerdecreten vernommen, daß man den Vorstehern der Kirchensprengel auf die mögliche Weise einschärfen solle, mit welcher Strenge der Herr aus ihren Händen jene Seelen abfordern werde, die aus ihrem Verschulden zu Grunde gehen. Paulus schreibt an die Corinther, daß er zugleich mitgequälet werde, wenn jemand von Aergerniße gebrennet wird. * Es ist heute alltäglicher Fall, daß

F der

* Quis scandalizatur, et ego non uror? Wen brennet ein Aergerniß, das mich nicht mit ihm quälet? II. Cor. XI. 29.

der größte Theil der Gläubigen durch das Aergerniß einer zügellosen Freyheit zu lehren, zu leben, zu schreiben gebrennt wird. Der oberste Hirt, und allgemeine Vater der Gläubigen seufzet darüber mit Wehmuth, er wird mit gequälet, er heilet die Wunden, so viel es die traurigen Umstände gestatten. Zeiget sich nun ein untergeordneter Hirt unempfindlich dabey, so wird seine Gemeinde um so mehr gebrennt; und wie heftig wird es derjenige empfinden, der sein Blut dafür gegeben hat?

(c) Von den Erklärungen, und Verordnungen der römischen Congregationen.

Gerichts- und Amtsstellen errichten ist ein unstrittiger Ausfluß der höchsten Gerichtsbarkeit. Wenn nun dem Papste laut des Resultats die höchste Gerichtsbarkeit in der Kirche zukömmt; warum soll er nicht befugt seyn zur Entscheidung kirchlicher Vorfälle besondere Congregationen, oder geistliche Departements einzusetzen, und selbe mit ge-

hö-

höriger Gewalt auszurüsten? Seit welcher Zeit hat dann der Herr und Stifter der Kirche die Gewalt seines Statthalters an die willkührliche Annahme der deutschen Bischöfe gebunden? Bey der Einsetzung dieser Statthalterschaft gewißlich nicht. Was das ärgste ist, so enthält dieser Artikel des Resultats schon wieder eine offenbare Verletzung des von Gott ertheilten Rechtes, so die Gläubigen haben, die päpstliche Gewalt und Gerichtsbarkeit zu ihrem Heile und Beförderung ihres geistlichen Vortheiles zu benutzen.

(*d*) Von den apostolischen Proto- und Notarien.

Nach den einfachsten Begriffen des allgemeinen Staatsrechtes fließt die Befugniß, Notarien zu creiren, und ihnen gewisse Vorzüge beyzulegen aus der oberstrichterlichen Gewalt. Die Protestanten tragen kein Bedenken, es in Absicht auf geistliche Gerichtsstellen dem Papste einzuräumen. Lauterbach schreibt, es sey gar kein Zweifel, daß der Papst in katholischen

Landen und für geistliche Geschäfte Notarios ernennen könne, welche man die Apostolischen benamset. *

(e) Von dem Recurse der Diöcesanen nach Rom.

Ist die Sache eines Diöcesaners ad forum contentiosum gebracht, oder wirklich dazu qualificirt, so muß freylich die festgesetzte Ordnung der Gerichtsstellen beobachtet, und stuffenweise gehalten werden, damit das Präjudiz des andern streitenden Theiles vermieden, und die richterliche Gewalt der Bischöfe nicht

* Lauterbach ad L. 22. Pand. Tit. IV. de fide instrum. n. XXVIII. Dubium non est, quin et Papa Notarios creare possit; et dicuntur *Apostolici*, eosque in spiritualibus et inter clericos in terris scilicet catholicae religionis, uti Imperiales in temporalibus causis et inter laicos tantum, instrumenta conficere posse, tradunt Rudinger cent. 3. obs. 89. n. 2. Faber ad L. 32. C. de donat. speculat. de instrum. edit. §. restat. n. 28.

nicht elusorisch gemacht werde. In andern Fällen, die sich hauptsächlich ad jurisdictionem voluntariam beziehen, sehe ich nicht, wie man einen Diöcesanen, der sich unmittelbar nach Rom wenden will, von Seite des untergeordneten Hirten den Weg abzuschneiden berechtiget ist. Es kann jemand, besonders heute, da man in Deutschland das alte römische, und canonische Recht so tief herabsetzen, und ganz neue Grundsätze einführen will, billige Bedenklichkeiten haben, einem neumodischen und frißirten Kopfe, dem der Bischof sein Vertrauen schenket, auch seiner Seits die wichtigsten Angelegenheiten, und das Gewissen anzuvertrauen. Die reichhaltigen Quellen des Stuhles Petri, die nach dem Zeugnisse der heiligen Väter durch Jahrhunderte in die ganze Christenheit strömmten, dürfen keinem Gläubigen verstopfet werden.

(f) Von den Exemtionen.

Ich kann mich bey diesem Puncte auf den Commentar des Febronius über seine Re-

tractation berufen, wo er im 34 Satze behauptet, daß die Exemtion der Ordensgeistlichen weder von weltlicher Macht, weder von einer Particulärsynode kann aufgehoben werden; und im 35sten Satze, daß den Misbräuchen der Exemtionen durch das Concilium von Trient abgeholfen, und künftig vorgebauet worden sey. Der Papst hat als oberster, allgemeiner und ordentlicher Hirt aller Christgläubigen unstrittig das Recht, gewisse Orden oder so andere Corpora seiner unmittelbaren Jurisdiction vorzubehalten: er ist von unfürdenklichen Zeiten, und lang vor den Isidorischen Decretalen in ruhigem Besitze dieses Rechtes: allgemeine und sonderheitliche Concilien haben dieses Recht anerkennet: die Fürsten haben manchesmal selbst um die Exemtion gewisser Kirchen oder Klöster bey dem apostolischen Stuhle angehalten; und wenn dießfalls der Fürst und apostolische Stuhl zusammtreffen, so würde sich ein untergeordneter Hirt, auch vor den Augen der Welt vergeblich dagegen sträuben. Er könnte nicht einmal mit Wahrheit behaupten, daß ihm in

sei-

seiner Gerichtsbarkeit ein Abzug geschehe. Denn **erstens** ist der Bischof nur zum Theile der Sorgfalt, nicht zur Völle der Macht berufen, bestimmet, eingeweihet. **Zweytens** hängt dieser Theil der Sorgfalt nicht vom materiellen territorio ab; weil dieses der weltlichen, nicht geistlichen Gerichtsbarkeit angehörig ist. **Drittens** ist dieser Theil der Sorgfalt dem Bischofe gewiß nicht unmittelbar von Gott, sondern nach der Vorschrift der canonischen Einrichtungen ausgehoben, und auf seine Gerichtsbarkeit angewiesen worden. Wenn also dasjenige, was man **exemt** heißt, niemals an die Gerichtsbarkeit des Bischofes ist angewiesen worden; so ist es auch niemals seiner Gerichtsbarkeit entzogen worden. Denn man kann mir nicht wegnehmen, was ich nie empfangen habe. Uebrigens werden am Ende der obengemeldten Fürstenconcordate auch einige Beschwerden wider die Vergehungen der Exemten, die ungestraft durchkommen, rege gemacht. Die Churfürsten aber, auch die geistlichen Churfürsten mit den weltlichen und mehrern Bischöfen des Reiches vereiniget, weit

entfernet, selbst eine Aenderung zu machen, viel weniger die Exemtionen eigenmächtig aufzuheben, bathen das Concilium um Remedur. Nun hat dießfalls das Concilium von Trient die nöthigen Verfügungen getroffen. Wenn jemand diese Verfügungen nicht für zureichend hält, so sind wir anderer Meynung, und bitten wieder um die Erlaubniß, dem heiligen allgemeinen Concilium beystimmen zu dürfen.

(g) Von den Statuten der deutschen Kirchen.

Woher kömmt es dann, daß die Statuten einzelner Kirchen mehr Kraft und Festigkeit haben, als die Satzungen der allgenen Kirche? In diesen soll der Bischof dispensiren können, in jenen nicht einmal der Papst, dem doch die Völle der Macht unmittelbar von Gott ist ertheilet worden? Die allgemeinen Kirchenversammlungen, das ist, die vereinigten Bischöfe aller Nationen und der ganzen Christenheit haben ihren Verordnungen und Gesetzen immer die Clausul beygesetzt: *Salva auctoritate Sedis*

apostoa-

apostolicae.* Und bey den Statuten der deutschen Kirchensprengel soll die Clausul Platz finden: Römische Dispensationen können nie dabey Statt haben? Da laut des Resultats zu den Statuten der deutschen Kirche vorzüglich die von den Fürsten angenommenen Baslerdecrete gehören, und Vermöge dieser Decrete jede promotio Simoniaca nicht nur die Nullität, sondern die Inhabilität zu geistlichen Pfründen nach sich zieht; durfte auch in diesem Falle keine römische Dispensation Platz greifen?

 (h) Von

* Concil. Trid. Seff. 25. c. 21. de ref. *Sancta Synodus omnia et singula sub quibuscunque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiasticae disciplinae — — in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat, ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis apostolicae et sit et esse intelligatur.* — — Ibid. Seff. 7. princ. de ref. *Salva semper in omnibus Sedis apostolicae auctoritate.*

Cum in eorum (conciliorum) *statutis romani Pontificis patenter excipiatur auctoritas.* C. Significasti 4. de elect.

(h) Von dem Eide der Bischöfe.

Wenn der Bischof zugleich Fürst seyn kann; so können auch die Pflichten des Fürsten, und die Pflichten des Hirten beysamm stehen, und sich miteinander vertragen. Der Eid, welchen der Bischof dem Kaiser und Reiche leistet, bezieht sich auf die Pflichten des Fürsten; und der Eid, welchen er dem Papste und der Kirche leistet, bezieht sich auf die Pflichten des Hirten. Einfolglich können beyde Eide ganz wohl beysamm stehen, und sich untereinander vertragen. Man hat über diese Sache ohnehin schon zu Genügen geschrieben; und es wäre höchst ungereimt, sich und andere überreden wollen, daß unzählige Bischöfe Deutschlandes, die doch auch einen Kopf und Gewissen haben, durch die Leistung dieses Eides an den Papst immer pflichtwidrig gehandelt haben.

§ IV.

§. XIV.

Von der bischöflichen Gewalt laut Resultats mit Bemerkungen.

„Christus, der Stifter unsrer heiligen Kir-
„che hat den Aposteln und ihren Nach-
„folgern, den Bischöfen, eine unbeschränk-
„te Gewalt zu binden und zu lösen für alle
„jene Fälle gegeben, wo es die Nothwen-
„digkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder
„der zu denselben gehörigen Gläubigen im-
„mer erfordern mag.“ Hierüber entsteht die

Erste Frage:

Wie und in welchem Verstande hat Christus den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt gegeben?

Christus hat den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt gegeben; er hat aber nicht gewollt, daß sie allzeit unbeschränkt bleiben soll; er hat sogar eine höhere Gewalt in dem

Papste

Päpste und Concilien eingesetzt, wodurch die Gewalt der Bischöfe könnte, und nach Erforderniß der Umstände auch mußte beschränket werden. Solchergestalt hat schon Paulus die Gewalt der Bischöfe Titus, und Timotheus durch verschiedene Gebothe, und Vorschriften beschränket, als z. B. keinen Neugetauften zu weihen; keine Klage wider einen Priester anzunehmen, außer auf die Aussage zween oder dreyer Zeugen, und was dergleichen in den paulinischen Sendschreiben an den Titus und Timotheus mehr zu finden ist. Nun wird Petrus und seine Nachfolger ungezweifelt so viele Gewalt haben, als Paulus gehabt hat.

Christus hat den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt gegeben: ja er hat allen Bischöfen eine gleiche, und gleich unbeschränkte gegeben mit dem einzigen Ausnahm der höchsten und allgemeinen Obergewalt seines Statthalters, des Nachfolgers Petri. Wenn also keine Beschränkung der bischöflichen Gewalt gilt, die Christus nicht unmittelbar selbst gemacht hat, so fällt der Erz-

bischof

bischof aus der Hierarchie zuerst weg; denn er ist nur creatura juris humani.

Christus hat den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt gegeben; auch dem niedrigeren Clerus giebt er in der Weihe eine unbeschränkte Gewalt in dem Bußsacramente zu binden und zu lösen; kann der Bischof keine casus reservatos machen?

Christus hat den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt gegeben; dieß könnte jeder Bischof nicht nur den päpstlichen Verordnungen, sondern auch den Satzungen und Gesetzen aller Generalconcilien entgegensetzen. Wozu beruft man sich also auf ein allgemeines, oder Nationalconcilium. Was immer daselbst ausgemacht und bestimmet würde, könnte der Bischof wieder die alte Antiphon intoniren: Christus hat den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt gegeben. Es entsteht aber hierüber die

Zweyte Frage:

Hat Christus den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit, oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehörigen Gläubigen immer erfordern mag?

Ich antworte: Nein! Denn erstens. Der Bischof mit seiner Gemeinde ist nur ein Theil der seligmachenden Kirche: nur ein Glied des sittlichen Leibes Jesu Christi. Da nun einzelne Theile, einzelne Glieder keine selbstständige Wesen, sondern zum Ganzen beorderte Dinge sind, so können und müssen sie in sich selbsten betrachtet nicht alle Kraft und Vollkommenheit haben, welche dem Ganzen, oder ihnen selbst nothwendig oder nützlich ist; weil selbe erst aus dem Zusammenhange mit den übrigen Theilen, und aus dem Einfluße der übrigen Glieder auf sie kommen muß. **Gleichwie wir in einem Leibe**, schreibt Paulus: **viele Glieder haben, die aber nicht alle zu einerley Gebrauche dienen: also**

also sind wir Viele nur ein Leib in Jesu, und einer des andern Mitglied. Durch die Gnade aber, die uns gegeben ist, haben wir unterschiedliche Gaben. *

Zweytens: Sonst müßte jeder einzelne Bischof auch unfehlbar seyn, wenn er die Glaubens- oder Sittenlehren erkläret, und die Zweifel darüber entscheidet; weil nach der Absicht und Verheißung Jesu Christi nichts nothwendigers und nützlichers für seine sichtbare Kirche ist, als die öffentliche Erhaltung und Verkündigung der reinen Glaubens- und Sittenlehre.

Drittens: Weil sonst jeder Pfarrer, und Curat zu behaupten befugt wäre, daß ihm unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen zukomme, so oft es immer die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit seiner Pfarrey erfordere; und so würden die Reservata Episcopalia ganz, oder größtentheils aufhören.

Vier-

* Roman. XII. 4. seq.

Viertens: Nicht untergeordneten Hirten, sondern dem obersten und allgemeinen, wieauch den Kirchenversammlungen steht es zu die Regeln zu bestimmen, nach welchen die Ausübung der hierarchischen Gewalt als nützlich, nothwendig, und rechtmäßig zu halten sey, oder nicht. Deßwegen sind die Fälle, in welchen der untergeordnete Hirt auch wider die allgemeinen Kirchengesetze eine Nachsicht brauchen kann, sowohl im gemeinen päpstlichen Rechte, als in den Concilien allemal fleißig angedeutet; wovon man eine Menge Beyspiele sowohl in Corpore juris canonici, als in den Collectionibus Conciliorum antreffen wird, wenn man jedoch selbe lesen, und nicht durch den Wind der Aufklärung auf einmal wegblasen will.* Nun ist es eine unverwerfliche Rechtsregel: Exceptio firmat regulam in contrarium. Da also die

Fälle

* C. 4. De Clericis conjugat. c. unic. de aetate et qual. praefic. in 6. c. 14. de Elect. in 6. S. Concil. Trid. Seff. XXIII. c. 11. et c. 13. de reform. Seff. XXIV. c. 1. de matr. et Seff. ead. c. 10. et c. 11. de reform.

Fälle, in welchen der untergeordnete Hirt gegen die gemeinen Gesetze vorschreiten darf, genau angedeutet und ausgenommen sind; so folget natürlicher Weise, daß er es in Theil zu thun, und aus Vorspieglung der Nutzbarkeit, oder Nothwendigkeit sich über die gemeinen Kirchensatzungen hinauszusetzen keineswegs berechtiget sey.

Wir sind bey dieser Stelle ganz unvermerkt auf das bischöfliche Dispensationsrecht verfallen; welches wir nun aus dem Resultate vorzubringen, und mit den nöthigen Bemerkungen zu beleuchten haben.

§. XI.

Von dem bischöflichen Dispensationsrechte nach der heutigen Modelehre.

Viele Brochuristen haben sich in unsern Tagen schon bemühet, den Bischöfen das Recht über allgemeine Kirchengesetze durchaus und Vermöge des bischöflichen Amtes zu dispensi

spensiren, beyzulegen. Allein sie sind bisher nicht im Stande gewesen, die entgegen gesetzten Gründe, und durch Jahrhunderte festgesetzte Praxis umzustossen. Nur soviel haben sie durch ihre Scribeleien zuwegen gebracht, daß eine Sache, deren erste Grundursachen ganz einfach, und einleuchtend sind, durch Vermengung verschiedener Umstände und Fälle mehr als zuvor verdunkelt, und erschweret wurde. Denn was kann nach den ersten Begriffen des allgemeinen Staatsrechtes mehr klar, und begreiflich seyn, als daß der Untergebene in den Gesetzen seines Vorstehers, der Niedrigere in den Gesetzen des Höhern überhaupt oder in Thesi nicht dispensiren könne? Was kann ferner nach dem katholischen Systeme der Hierarchie unstreitigers gesagt werden, als daß einzelne Bischöfe, und besondere Versammlungen der Bischöfe den Päpsten und Generalconcilien untergeben, und zu gehorsamen schuldig sind. Wir haben oben bemerket, daß die Generalconcilien durch ihre Vorschriften und Satzungen über die Kirchenzucht niemals die Absicht genommen haben,

dem

dem Oberhaupte der Kirche die Hände zu binden. Vielmehr haben sie sich feyerlichst erkläret, daß das Ansehen des apostolischen Stuhles in seiner Völle ungestört bleiben solle: *Salva auctoritate sedis apostolicae*, das heißt, ohne Präjudiz, ohne Nachtheil seiner Gewalt, oder der Gewalt des apostolischen Stuhles nichts abzunehmen oder abzuziehen. Sogar das Baslerconcilium hat über die päpstliche Gewalt in Absicht auf die Conciliarsatzungen eine solche Erklärung gethan. * Diese Erklärungen nun, und der buchstabliche Wortverstand zeigen augenscheinlich, daß die Päpste das Recht über allgemeine Gesetze der Concilien zu dispensiren mit der Fülle ihrer Gewalt schon vorhin miteinbegriffen, nicht erst durch die Concilien erhalten haben. Denn

* Per concilium autem statuta in nullo derogant suae (Pontificis) potestati, quin pro tempore, loco, causisque et personis, utilitate vel necessitate suadente, moderari, dispensareque possit, atque uti summi Pontificis Epihia, quae ab eo auferri nequit. Epist. Synod.

es kann ja nicht salvum, das ist, unbenommen, ungehindert, unverkürzt bleiben, was ich nicht zuvor inne habe, sondern erst erlange. Verhält sich diese Sache in Rücksicht auf die Bischöfe nicht ganz anders, und völlig umgekehrt? Melden die Concilien und Decretalen nicht ausdrücklich, wenn sie es für gut hielten, daß der Bischof in diesem oder jenem Falle eine Nachsicht brauchen könne, zu dispensiren die Erlaubniß habe, es nach seinem Gutbefinden ausmachen solle, und dergleichen. Folget also nicht unläugbar, daß er ohne solche empfangene Erlaubniß in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren keineswegs berechtiget sey, und daß man überhaupt sagen müsse, der Bischof habe kein Recht darinn zu dispensiren, weil die Canonen ihm keines gegeben haben, und weil es unstreitig nur dem römischen Papste zusteht. * Man mag heute von der ursprünglichen Gewalt der Bischöfe

soviel

* Cum illis hujusmodi dispensatio a canone minime sit permissa, quam ad solum Romanum Pontificem non est dubium pertinere. Innocent. III. Regest. 12. Ep. 194.

soviel sagen und schreiben, als man immer will, so bleibt doch ganz gewiß, und die größten Bischöfe der ganzen Welt haben es jederzeit ganz gerne bekennet, daß ihre Gewalt **vom Ursprunge** her eine den Päpsten, und Concilien untergeordnete Gewalt sey, und in ihrer Ausübung durch die päpstlichen allgegemeinen Gesetze und Conciliarsatzungen bestimmet, gemäßiget, beschränket werden könne. Man muß nicht sagen, die Unvermögenheit der Bischöfe über allgemeine Gesetze zu dispensiren entstehe aus einem ausdrücklichen Vorbehalte des Papstes oder der Concilien: selbst aus der Natur der Hierarchie und des kirchlichen von Gott eingesetzten Systemes fließt sie her. Da nun dieses sich so verhält, wie bisher erkläret worden ist, und mit den Begriffen des allgemeinen Staatsrechtes, und Grundsätzen der Hierarchie ganz einstimmet; so entsteht die billigste

Frage:

Woher kömmt es, daß die Materie von den Dispensationen über allgemeine Kirchengesetze durch die heugen Schriften mehr verdunkelt, als aufgeklärt worden ist?

Erste Ursache.

Man sagt immer, die bischöfliche Gewalt sey ursprünglich **unbeschränkt**; und setzet nicht bey, daß sie ursprünglich **untergeordnet** sey. Man sagt ferner, der Bischof müsse alles Vermögen, was die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit seiner Gemeinde fordert; und erkläret nicht, daß der Bischof mit seiner Gemeinde als ein Theil des Leibes Christi auch den Einfluß der übrigen Glieder, besonders des Hauptes empfinden müsse, um die Einigkeit zu erhalten. Man übergeht zu gleicher Zeit den Unterschied eines gemeinen, und eines dringenden oder äußersten Nothfalles. Endlich spiegelt man vor, dem Bischofe sey die Bedürfniß seiner Heerde vor Augen

und

und am besten bekannt. Hierauf kann man kurz antworten: auch der Bischof ist oft lang und weit von seiner Heerde entfernet, in wichtigen Sachen, von denen hier die Rede ist, werden auch bey dem Bischofe die Geschäfte schriftlich verhandelt; welches eben so gut bey einer römischen Congregation geschehen kann. Denn die Römer können auch noch lesen und schreiben; wenn nur wir Deutschen die lateinische Sprache nicht ganz vergessen. Endlich würde aus der ganzen Vorspieglung nichts anders mit mehr Richtigkeit gefolgeret werden, als die Nothwendigkeit sowohl der päpstlichen Commissarien, als der Nunciaturen.

Zweyte Ursache.

Ohne Unterlaß schreibt und schreiet man heute, wenn von Dispensen die Rede ist, daß in den ersten Jahrhunderten die Bischöfe ohne Zuthun des päpstlichen Ansehens dispensirt haben. Diese quaestio facti wird von uns gleich unten gerüget werden; weil doch die Gegner kaum

ein einziges Beyspiel vorzubringen im Stande sind. Nun sey es, wie es immer wolle, in den ersten drey Jahrhunderten haben vielleicht die Bischöfe dispensirt, aber in Fällen dispensirt, wo die Gesetze, besonders von den Ehehindernissen weder durch päpstliche, weder durch Conciliardecrete allgemein und einförmig gemacht worden waren, noch auch wegen der heydnischen Verfolgungswuth allgemein und einförmig gemacht werden konnten.

Die Bischöfe haben in den ersten Jahrhunderten dispensirt manchesmal bey den geistlichen Weihen, wo aus den Umständen der Personen, und auf das einstimmige Verlangen des Clerus und des Volkes inspiratio divina vel quasi inspiratio hervorschien, wie es bey der Bischofswahl des h. Cyprianus, der neophytus, oder Neubekehrt war, und nachgehends des h. Nicolaus von Myra, des h. Ambrosius von Mailand, des h. Eusebius von Vercell sich ereignet hat. Dergleichen Fälle waren eigentlich nicht contra jus commune, worinn inspiratio vel quasi, selbst ad formas electionis gerechnet wird.

Die

Die Bischöfe haben in den ersten Jahrhunderten dispensirt; vielleicht; es ist möglich in den Zeiten, in welchen die Grausamkeit der Verfolgung keinen Recurs an den Statthalter Christi gestattete, in welchen die Päpste sich in unterirdische Höhlen und Gruften verkriechen mußten, und die Bischöfe aus dringender Noth außerordentliche Wege zu ergreifen gezwungen waren.

Die Bischöfe haben in den ersten Jahrhunderten dispensirt, ja manchesmal aus Unwissenheit des allgemeinen Gesetzes; aber die Päpste haben nachgehends das unrechtmäßige Betragen dieser Bischöfe, nachdem sie es in Erfahrung gebracht hatten, auch geahndet, und auf alle künftige Fälle unter canonischen Strafen verbothen. Ein Beyspiel davon können wir aus dem Briefe des Papstes Siricius an den Himmerius Bischof von Tarragona aufweisen. * Der heilige Papst ertheilet denen, die nach der öffentlichen Busse, oder nach der zweyten Ehe unrechtmäßig

* Coustant. Ep. Rom. Pont. Col. 636.

und wider die Kirchensatzungen eine geistliche Weihe erhalten hatten, in so weit Dispens, daß sie in ihrem Grade verbleiben, aber zu keinem höhern gelangen konnten. Zugleich verbiethet er den Bischöfen, oder vielmehr den Metropolitanen (denn er nennt Antistites summos provinciarum) und zwar unter heftigen Bedrohungen, daß sie dergleichen irregulären Leuten künftig keine Weihen ertheilen sollen. Wird man vielleicht einwenden, daß schon damals, nämlich im vierten Jahrhunderte die Päpste ihre Macht überspannet, und zur Bedrückung der ursprünglichen Rechte der Bischöfe misbrauchet haben; so muß man mir zuerst zeigen, daß die Bischöfe jemals im ruhigen und freyen Besitze dieser vorgeblichen Rechte sich befunden haben: man muß mir die Ursache zeigen, warum weder die Bischöfe derselben Zeiten, weder ihre Nachfolger gegen die ungerechten Anmassungen der Päpste protestirt, und ihre Rechte zu behaupten gesucht haben. Uebrigens läßt die bekannte Heiligkeit, Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit eines Siricius, eines Innocentius I. eines Anastasius I. eines

Leo,

Leo, Gelasius keinen vernünftigen Argwohn einer ungerechten Bedrückung, oder eines Stolzes zu.

Die Bischöfe haben in den ersten Jahrhunderten dispensirt; es mag seyn aus Noth, und zur Zeit, da man den Papst um die Dispens nicht anflehen konnte; aber die Päpste haben auch feyerlich erkläret, daß man aus der Noth keine Regel machen könne. Auf diese Weise verboth Innocentius I. den Bischöfen in Macedonien die bekehrten Ketzer zu weihen, oder im vorigen Grade zu lassen, obgleich man es bisweilen aus Noth gestattet hatte. **Denn das Mittel**, sagt er, **welches mir die dringende Noth an die Hand gegeben hat, muß mit der Noth zugleich sein Ende haben; weil es ganz verschiedene Dinge sind, eine rechtmäßige Ordnung, und eine gesetzwidrige Handlung, wozu man von den Umständen auf eine Zeit gedrungen wird.** *

Drit-

* Quod necessitas pro remedio invenit, cessante

Dritte Ursache.

Da die vorgehende Bemerkung weitläufti- ger ausgefallen ist, als ich vorsah, so scheint es nothwendig zu seyn, ehe ich fort- schreite, gleichsam mit dem Finger wieder auf den Punct zu deuten, wohin der Leser seine Augen zu wenden hat. Man fragt hier, wo- her es komme, daß die Abhandlung von dem vorgeblichen Rechte der Bischöfe über allge- meine Kirchengesetze zu dispensiren, durch die heutige Schriften mehr verdunkelt, als ins Klare gesetzet worden. Meine erste Ursache war, weil man Grundsätze a priori angiebt, die keine stichhältige Probe machen; die zweyte, weil man quasi a posteriori die Geschichte der ersten Jahrhunderte anführt, und die Umstände verschweigt, welche die Probe gänzlich entkräften, so man zu machen hat. Nun zum vorhabenden Zwecke muß die dritte Ursache beygefüget wer- den,

te necessitate debet utique cessare pariter, quod urgebat; quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam tempus fieri ad praesens impellit. Coustant col. 835.

den, weil man gelehrte Schriftsteller anführt; aber mit Untreue und ohne Prüfung. Vor andern bezieht man sich bey dieser Materie auf Thomassin;* allein man läßt ihn nicht alles vorbringen, was er geschrieben hat; nur was in die Kram taugt, schreibt man heraus, ohne geprüfet zu haben. Thomassin behauptet, die Bischöfe haben in den ersten Jahrhunderten über die allgemeinen Gesetze dispensirt. Er redet aber über verschiedene Gesetze, und über verschiedene Dispensen; er redet von Irregularitäten, Lossprechungen, öffentlichen Verbrechen, Zulassungen zur Weihe. Bey mehreren dergleichen Fällen erlauben es die Decretalen noch heute, daß der Bischof dispensire. Ferner schreibt man, daß die Decretalen der ersten Päpste bis auf den Siricius zu Grunde gegangen sind. Man kann also nicht wissen, was in vorigen Zeiten von den Päpsten verordnet, oder gestattet worden sey.

Er schreibt ferner, daß man in dieser Sache nicht so leichtsinnig über dasjenige hin-

aus

* De Vet. et Nov. Difciplin. L. II. C. III. c. 24.

ausgehen könne, was schon andere bemerket haben, daß nämlich dergleichen Dispensationen ertheilet worden, nachdem der Fehler schon begangen ward.* Er setzt hinzu, was wir schon oben bemerket haben, daß in den ersten Jahrhunderten die Bischöfe über Disciplinargesetze zu dispensiren gezwungen waren; weil die harten Verfolgungen nicht so leicht gestatteten, bey dem päpstlichen Stuhle sich anzufragen, oder Concilien nach Erforderniß der vorkommenden Fälle zu halten. Endlich was die Hauptsache ist, sagt er unbedenklich, daß die Gesetze von keinem andern können aufgelöst werden, als von dem sie sind gemacht worden: und daß die ganze Kirchendisciplin in Kurzem würde zu Grunde gehn, wenn ein jeder Bischof machen dürfte, was er wollte, und wenn so viele bevollmächtigte Dispensatoren, als Bischöfe wären.**

Dieß

* Nec illud oscitanter praetereundum est, quod alii praemonuerunt, concessas tum fuisse eas dispensationes, postquam peccatum jam fuerat in canones.

** Primo enim solvi leges non posse, nisi ea

Dieß alles schreibt Thomassin, und dieß alles übergehet man mit Stillschweigen, wenn man sich über das bischöfliche Dispensationsrecht auf den Thomassin berufet. Ist aber ein solches Betragen nicht eine wahre Untreue der heutigen Scribenten? Lasset uns aber durch ein auffallendes Beyspiel darthun, wie blind, und ohne Prüfung sie alles zusamm raffen, was auf die Absicht taugt, die sie bey unverständigen Lesern durchzusetzen, sich Mühe geben.

Es erzählt Thomassin aus der polnischen Geschichte des eilften Jahrhunderts die merkwürdige Thronbesteigung Casimir des Ersten, der vorher Klugniacensermönch, und Diacon war. Er füget hinzu, daß man eine solche Dispensation bloß aus Noth hat müssen geschehen lassen, und daß das Vorurtheil, als wenn Dispensen von größter Wichtigkeit nur vom apostolischen Stuhle könnten erthei-

let

auctoritate, qua et condi. Secundo brevi ruituram canonum disciplinam, si quot episcopi, tot essent ejus solvendae auctores, ubi singulis allubesceret. Ib. n. 14.

let werden, in selbigen Zeiten nicht allgemein angenommen ward; weil die Gesandten, und selbst die Bischöfe Polens der Meynung waren, daß Casimir, den sie zum Könige erwählet hatten, von seinem Abte zu Klugny der obliegenden Verbindlichkeiten befreyet, und zum Throne könne hergegeben werden. *

Diese Erzählung taugte dem Concepisten des Laybacher - Hirtenbriefes treflich in sein Spiel; er schreibt also heraus mit folgenden Worten: „Noch als die Polen den Casi„mir Diacon, und Kluaniacensermönch zum „Könige erwählten, gaben sie nicht undeut„lich zu verstehen, daß wegen Auflösung sei„ner geistlichen Gelübde, und seinem Ver„mählen nicht nöthig wäre sich um die Di„spens an den römischen Hof zu wenden.„

Ver=

* Non usque adeo tunc praejudicatum vulgo fuisse, non posse gravissimas quasque dispensationes proficisci, nisi ab apostolica Sede; cum poloni Legati imo et Antistites electum a se Casimirum praesumerent ab Abbate Cluniacensi in Regem sibi relaxari posse. Thomass. loc. cit. c. 27. n. 3.

Verhält sich die Sache wirklich so? hat der Concipist diese Geschichte gelesen, und die Erzählung, oder vielmehr die übereilte Kritik des Thomaßins geprüft? Waren die Gesandten, und selbst die Bischöfe Polens wirklich der Meynung, daß es nicht nöthig sey, an den apostolischen Stuhl sich zu wenden, um über die feyerlichen Ordensgelübde, und zugleich über die Verbindlichkeiten des Diakonats eine rechtskräftige Dispensation zu erhalten? Ich muß es doch sagen, wenns gleich noch niemand gesagt hat, da wider den Laybacher Concipisten so vieles geschrieben worden ist; ich muß es sagen, und man wird bald die Ursache begreifen, warum ich es sage: der beliebte Thomaßin hat einen Schnitzer gemacht, und der Laybacher-Concipist hat den Schnitzer blind nachgemacht. Lasset uns diese seltene Begebenheit aus dem polnischen Geschichtschreiber Longin, wieauch aus Cromer kürzlich hersetzen. *

* Baron. ad a. 1041. Cromeri Varmiensis Episcopi de rebus Polonorum l. 4.

Im Jahre 1034 gieng Miecislaus der erste, König in Polen mit Tode ab. Wegen dem zarten Alter Casimir des zurückgelassenen Prinzen wurden die Regierungsgeschäfte einsweilen seiner Mutter Rykscha, oder Rixa überlassen, welche sich aber durch ihren Geiz, und weil sie in Vertheilung der Aemter und Würden die deutsche Nation, aus der sie abstammte, gar zu partheyisch der polnischen vorzog, so verhaßt sich machte, daß sie wegen ausbrechenden Unruhen gezwungen war, die Flucht zu ergreifen. Sie gieng in Sachsen, und Casimir wurde anfangs in Hungarn, darauf in Frankreich, endlich in Italien gebracht, wovon er in Frankreich zurück kam, zu Klugny die Ordensprofeßion ablegte, und zum Diakon geweihet wurde. Unterdessen gieng in Polen alles unter über sich; da sich die Grossen nicht vereinigen konnten, empörten sich die Niedrigsten wider selbe. Strömme des Bürgerblutes wurden vergossen; was nicht ausgeraubt und geplündert, in Brand gestecket, und verheeret wurde, mußte doch in immerwährender Ge-

fahr

fahr solcher Unheile stehen. Dazu sind noch die feindlichen Anfälle der benachbarten Böhmen und Russen gekommen. Nach mehr als sechsjähriger Zerrüttung des Reiches entschlossen sich endlich die Mächtigsten sammt den Bischöfen mit allem Ernste einen König zu wählen. Der geflüchtete Casimir, ein Enkel des großen Boleslaus schien derjenige zu seyn, in welchem die Gemüther der Nation am geschwindesten sich vereinigen würden. Deßwegen beorderte man Gesandte, ihn aufzusuchen, und auf den Thron Polens zurückzuführen. Diese kamen nun in Deutschland, und trafen die verwittwete Königinn Rikscha zu Braunschweig an. Mit wehemüthiger Erzählung der ausgestandenen Uebel bitten sie die Königinn um ihren Sohn zur Königswürde, oder doch um die Entdeckung seines Aufenthaltes. Da erfuhren sie erst, daß selber aus Verachtung des unbeständigen Weltglückes in den Benedictinerorden getreten wäre, und zu Klugny sich befände: sie setzten also die Reise bis Klugny fort, und wurden noch in größere Angst versetzet, als sie ihren Casimir nicht

nur als Ordensprofessen, sondern auch als wirklichen Diakon erblickten. Der an Heiligkeit berühmte Odilo war es, welcher ihnen als wirklicher Abt den Muth machte, sich über ihre äußerste Verlegenheit an den apostolischen Stuhl zu wenden. Ungesäumt treten sie die Reise von Klugny bis nach Rom an, woselbst Benedict der IX auf dem apostolischen Stuhle saß. Von Liebe des Vaterlandes begeistert schilderten sie dem allgemeinen Vater der Christenheit das gegenwärtige Elend des ganzen Reiches mit größter Beredsamkeit. Von Dir nun heiligster Vater, schrien sie, hängt unser Heil und das Heil und Wiederherstellung des ganzen polnischen Reiches ab. Du allein kannst der Gefahr unsers Vaterlandes zu Hülfe kommen, und der Kriegesflamme Einhalt thun. Zu Dir erhebt es seine Stimme, auf Dich wirft es die Augen, und mit Zuversicht bringt es seine Bitte vor Deine Füße. *

Der

* Ex te, sanctissime Pater, nostra, et totius Polonici Regni salus et restauratio pendet, tu solus patriae nostrae potes sanare discrimen,

Der Papst berathschlagte sich mit seinen Cardinälen, und andern gottesfürchtigen und rechtserfahrnen Männern nicht obenhin, ob eine solche Dispens zu ertheilen sey, oder nicht; warum? Es versirte doch gewiß causa et necessitas publica dabey; darum, sagt der Geschichtschreiber Longin, weil es eine ganz neue Sache war, und ein Verlangen, wovon man kein Beyspiel hatte. * Doch gab er endlich die so sehnlich verlangte, und von der Noth erpreßte Dispensation, aber nicht ohne lästige Bedingungen. Wie locker entgegen ist die Moral der heutigen Antiprobabilisten über die Verbindlichkeit der feyerlichsten Gelübde? Lasset uns wieder auf das sogenannte Resultat kommen.

§. XVI.

crimen, tu bellicum furorem inhibere. Te patria nostra invocat, te intuetur, ad te fiducialibus precibus recurrit. *Longin. l. c.*

* Res et supplicatio nova, et sine exemplo. Loc. cit.

§. XVI.

Von dem bischöflichen Dispensationsrechte laut des Resultats mit Bemerkungen.

In dem Eingange der Bad-Emsischen Punctation wird dem Publicum erzählet, daß Se. kaiserl. Majestät dem gesammten Episcopat der deutschen Kirche die huldreichste Zusage gegeben, nicht nur die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöfe in die vorigen Rechte nach der **ursprünglich** eingeführten, und durch **Jahrhunderte** beobachteten Ordnung eingesetzt würden. Nun sieht jedermann, daß Vermöge dieser huldreichsten Zusage Se. kaiserl. Majestät einem jeden deutschen Kirchenvorsteher, der etwa durch Seine allerhöchste Vermittelung um die Wiederherstellung eines geistlichen Rechtes ansucht, den weisesten Auftrag machen werden, die vorläufige Probe einzubringen, daß das anverlangte geistliche Recht **ursprünglich**

den

den deutschen Bischöfen zuständig gewesen, und durch Jahrhunderte von den Bischöfen ausgeübt worden sey. Denn wer de recuperanda possessione agirt, muß nothwendig die Probe machen, daß er vorhin in possessione gewesen sey. Aus dem allem aber, was bisher über das bischöfliche Dispensationsrecht angemerkt worden ist, läßt sich unschwer ermessen, daß solche Probe ungemeine Schwierigkeiten leiden werde. Denn außer den ordentlichen Fällen, in welchen die Concilien oder Päpste über allgemeine Kirchengesetze zu dispensiren gestatteten, mußte man ganz richtige actus possessorios, vel quasi, das ist, freye und ungestörte, öffentliche und ordentliche Ausübungen jener Gerechtsame aufweisen, deren Zurückstellung man fordert. Was vor dem Gesetze geschah, oder noch ehe, als die Allgemeinheit und Einförmigkeit desselben liquid war, was vi, clam, aut precario, was aus Unwissenheit, aus dringendster außerordentlicher Noth, die ohnehin im Gesetze ausgenommen ist, würde nicht zum Zwecke taugen. Es läßt sich auch die Befugniß

in einem Gesetze eine Nachsicht zu ertheilen, auf ein anders Gesetz nicht ausdehnen; weil in der Hierarchie die geistlichen Amtsverrichtungen ordentlich ausgetheilet sind, und das Glied, welches zu einer Handlung bestimmet ist, den Verrichtungen anderer Glieder, und besonders dem allgemeinen Einfluße des Hauptes einen Abtrag zu thun nicht berechtiget ist. Nun dieses Haupt der Kirche ist Vermög seiner höchsten Gewalt unstreitig befugt, aus erheblichen Ursachen in einige Glieder auf eine besondere Weise unmittelbar einzufließen, und Reservationen zu machen: es ist bisher im gewissen Besitze dieser Befugniß gewesen; die Bischöfe und Lehrer der ganzen Welt, die allmeinen Kirchenversammlungen haben diese Befugniß anerkennet, und die fortwährende Observanz hat selbe durch Jahrhunderte bestättiget.

In der Digression des zweyten Tomus der Concilien Deutschlandes beweiset Harzheim durch verschiedene Beyspiele, daß die Fälle von besonderer Wichtigkeit, worunter er die Ehehändel zählet, daselbst immer der Unter-

suchung,

suchung, und Entscheidung des apostolischen Stuhles vorbehalten waren. Wie kann dann also von Sr. kaiserl. Majestät verlanget werden, daß Allerhöchstdieselben die deutschen Bischöfe in den Rechten schützen, welche den deutschen Bischöfen nie zugestanden sind, besonders da Se. kaiserl. Majestät feyerlichst und nach uraltem Gebrauche Deutschlandes angelobet haben, zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen, und wollen. *

Wir müssen noch einen hieher gehörigen Punct des Resultats beleuchten. Die Worte davon sind folgende. „Es gehört „zur Gewalt eines jeden Bischofes, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen „entsprungen, aufzuheben; und werden die

 „Erz-

* Wahlcapitulation Josephs II.

„ Erz- und Bischöfe diese Befugniß bey ein-
„ tretenden erheblich- und dringenden Ur-
„ sachen, in Ansehung der Sub- und Dia-
„ conen gebrauchen — — die Ordensgeist-
„ lichen von ihren feyerlichen Gelübden, wenn
„ hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden
„ sind, loszusprechen. „

Kann man Beyspiele aufbringen, daß die deutschen Bischöfe, oder die Bischöfe einer andern Weltgegend sich ursprünglich in dem Besitze dieses Rechtes befunden, und selbes durch Jahrhunderte ausgeübet haben? Um dieses werden Se. kaiserl. Majestät gewißlich fragen, und es ehe zu wissen verlangen, als Sie den Herren Erzbischöfen Ihre allerhöchste Vermittelung bey dem apostolischen Stuhle für die Wiederherstellung dieses Rechtes laut Ihrer huldreichsten Zusage können angedeihen lassen. Wir haben oben gehört, daß eine Dispens von dieser Art noch im eilften Jahrhunderte eine ganz neue Sache, und ein Ansuchen ohne Beyspiele geschienen hat. Die Magnaten und Bichsöfe Polens,

als

als sie den Casimir zum Könige wählten, wußten gar nicht, in was für einem Winkel der Welt der flüchtige Prinz sich aufhielt, geschweigens, daß er die feyerliche Ordensprofeßion abgeleget, und die höhern Weihen schon empfangen habe. Selbst die polnischen Gesandten erfuhren es erst auf der Reise, und sie hatten polnischen Muth vonnöthen, um an dem erwünschlichen Ausgange ihres Auftrages nicht zu verzweifeln. Weit gefehlt also, daß diese Gesandte, oder die Magnaten und Bischöfe Polens die Meynung hegten, wie Thomassin behauptet, als wenn solche Dispens ohne Zuthun des apostolischen Stuhles könnte erhalten werden; so haben sie vielmehr selbst erkläret, daß ihrem schmachtenden Reiche vom Papste allein durch ertheilte Dispens könnte aufgeholfen werden; sie haben sich auch auf die angetragenen Bedingungen gerne eingelassen. Man beurtheilte in vorigen Zeiten die Verbindlichkeit der feyerlichen Ordensgelübde und der höhern Weihen weit anders, als heute, da man fast jeder anscheinenden Privatnoth die Sache Gottes und der

Religion nachsetzet; und auf diesem Falle hat Thomaßin recht geschrieben, daß die ganze Kirchendisciplin in kurzem zu Grunde gehen würde, wenn ein jeder Bischof machen dürfte, was er wollte, wenn so viele bevollmächtigte Dispensatoren, als Bischöfe wären.

§. XVII.

Von den Concordaten der deutschen Nation mit dem apostolischen Stuhle.

Man wird sich hier um so weniger in Weitläufigkeiten einlassen, als schwerer es jedem denkenden Leser fallen muß, den ächten Sinn, und die eigentliche Absicht des Resultats über diesen Punct zu errathen. Denn es wird daselbst die deutlichste Aeußerung Sr. kaiserl. Majestät angeführet, wie Sich Allerhöchstdieselbe versehen, **daß in allem jenem, was die Beneficialgeschäfte betrifft, sich fortan an den klaren Buchstaben der Concordate** *Nationis germanicae* **gehalten werde.** Selbst die vier Erzbischöfe sagen an-

fäng-

fänglich laut des Resultats, daß die *in Concordia Aschaffenburgensi de a.* 1448. **dem päpstlichen Stuhle einsweilen bedungenen** *jura* **zu halten sind**, *tanquam exceptio a regula*, das ist, obgleich in dem Fürstenconcordate das Gegentheil, oder vielleicht gar nichts in gewissen Fällen bestimmet worden ist. Solchergestalt müßte es künftig bey den Concordaten sein richtiges Verbleiben haben; freylich ja, wenn nicht aus andern Stellen des Resultats, wie es dem Publicum von dem Herausgeber ist gelieferet worden, ganz das Widerspiel hervorleuchtete; denn das *Concordatum Aschaffenburgense* (heißt es Seite 51.) **ist von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöfe sind dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden.** Da man also dießfalls bey Sr. kaiserl. Majestät um Hülfe und Vermittelung ansucht; so kann man leicht schließen, daß die Concordaten Vermöge des Resultats nicht auf festem Fuße stehen. Ich

kann

kann diese Sache nicht zusamm reimen, sondern denke mir immer auf das Capitulum: *Antigonus.* 1. de Pactis, welches auch bey uns Civilisten sehr berühmt ist, und in Deutschland wider alle Formalitäten de Contractibus nominatis et Pactis vestitis bisher gegolten hat. Daselbst heißt es also: *aut inita pacta suam obtineant firmitatem, aut conventus, si se non cohibuerit, ecclesiasticam sentiat disciplinam. Dixerunt universi: pax servetur: pacta custodiantur.* Um diese Concordatensache nicht lang zu machen, werde ich nur einige Bemerkungen ohne Ordnung und System, wie sie mir zu Gemüth, und in die Feder kamen, hersetzen.

Von dem Indult, die Beneficien in päpstlichen Monaten zu vergeben.

Erstens scheint es nothwendig zu seyn, über einen Ausdruck des Resultats eine remarque zu machen, weil selben kein Leser verstehen kann, noch der gelehrte Herausgeber mag verstanden haben. Seite 43 wird das —

den

den drey Erzbischöfen und Churfürsten des deutschen Reichs gleich nach den Concordaten *ex Facto* verliehene indultum perpetuum angereget. Und Seite 44 heißt es wieder: „daß Se. kaiserl. Majestät zu erbitten wären, „Sich bey Sr. päpstl. Heiligkeit mit Nach„druck dahin zuverwenden, damit die gegen „das obgemeldete *Factum* post concordata an andere, als den Erzbischofe, zum „Nachtheil des indulti überlassenen päpst„liche Monate wieder an den Erzbischof zu„rück gegeben werden.„ An beyden Stellen muß man statt *Facto*, *Factum* das Wort *Pacto*, und *Pactum* hinsetzen. Den Ausschluß über diese Sache geben uns die so betitelten *Gravamina*, welche von den dreyen Erzbischöfen und Churfürsten a. 1769. gegen die römische Curie an den Kaiserhof sind gebracht worden. Das Indultum, heißt es daselbst, die Beneficien in päpstlichen Monaten zu vergeben, ist den drey Erzbischöfen zur Belohnung der guten Dienste verheißen worden, die sie bey Wiederherstellung des Gehorsams der deutschen Nation gegen den Papst und bey der Aufrich-

tung

tung der Concordaten geleistet hatten. Dieß geheime Versprechen wurde damals gleich erfüllet, und besagtes Indultum ad dies vitae ertheilet; in der Zukunft mußten die Erzbischöfe darum ansuchen, und zwar von fünf zu fünf Jahren; wobey es manchesmal geschah, daß die Aussertigung desselben sehr verzögert wurde.* Nun soll gemäß dem Resultate dieses Indultum *perpetuum* werden, und den Erzbischöfen gleich bey Antritt ihres Amtes mit der Confirmations-Bulle ausgefertiget werden. Allein da eines Theils dieses Iudultum keinen andern Zweck hatte, als die Mühe der Erzbischöfe zu belohnen, wodurch der Gehorsam der deutschen Nation gegen den apostolischen Stuhl hergestellet, und die Concordaten aufgerichtet worden sind; andern Theils aber Vermöge des Resultats der Gehorsam gegen den Papst zu einem eiteln Schattenbilde gemacht, und die Concordaten mit dem Umsturze bedrohet werden, so sieht jedermann ein, daß a sensu contrario aus

ob-

* Le Bret Magazin VIII. Theil. N. I.

obgemeldten Pacto weit etwas anders könne und müsse gefolgeret werden.

Von der Extravagans, *Execrabilis.*

„ An der Seite 37 des Resultats heißt es also: „den deutschen Kirchen der Ca„thedral- und niedern Capiteln, und den „einzelnen Patronen, wird durch die Extra„vagans *Execrabilis* das Recht nicht benom„men, die Pfründen, welche gemäß dieser „Bulle ledig werden, zu vergeben.„ Gesetzt, nicht zugegeben, daß durch die Erlangung der zweyten Pfründe, oder geistlichen Würde, nicht diejenige, die man zuvor inne gehabt hat, und die durch die Erlangung der zweyten gemäß dieser Bulle ledig wird, reservirt sey, sondern die zweyte selbst, welche man mit der ersten beyzubehalten attentirt; so weiß man ja aus den Concordaten, daß die gemeldte Constitution, *Execrabilis*, nicht nach ihrem Buchstabe, sondern mit **Modification** angenommen, und in den Concordaten eingerücket worden sey; und nach dieser Modification, oder nach dem Buchstabe der Concor-

daten, ist die erste Pfründe oder geistliche Würde, welche durch die Erlangung der zweyten ledig wird, dem Papste reservirt. Was thut man aber? ist es um die Vergebung der ersten und ledig gewordenen Pfründe zu thun; so bezieht man sich auf die Extravagans *Execrabilis*; würde sich der Fall auf die verwürkte zweyte Pfründe ereignen; so müßten zweifelsohne die Concordaten in Vorschein kommen, die nur für die Reservation der erstern das Wort sprechen. Auf solche Weise bauet man sich eine Fikmühle, um alle Reservationen, und dem päpstlichen Stuhle eingeräumte Rechte zu vereiteln. So ein Betragen aber kann uns Deutschen bey den Ausländern auch keine Ehre machen.

Von der Extravagans *ad Regimen*.

Die Worte des Resultats lauten hierüber also: „Die Reservationen in der Ex-„travagans *ad Regimen* können in und für „Deutschland nicht statt haben. Sie passen „auf den Zustand der deutschen Kirche gar „nicht, und sind desswegen die darinn an-

„gezo-

„ gezogenen Fälle der Translation, Deposi-
„ tion, Privation ꝛc. auf dieselbe nie anwend-
„ bar.„ Diese Fälle stehen doch in den Concordaten, deren Aufrechthaltung Se. kaiserl. Majestät feyerlichst beschworen haben: die Baslerdecrete reden selbst von ähnlichen Fällen, wenn etwa bey einer geistlichen Wahl eine Simonie miteingeschlichen ist. Ja der bekannte Herr Neller zog in obenangeführter Abhandlung diese Fälle ad reservationes juris scripti, welche dem Papste sogar nach den Baslerdecreten unverändert bleiben. Wer getrauet sich nun zu behaupten, daß dieß ein unmöglicher, und bey uns Deutschen nie anwendbarer Fall sey? oder wie lange schon ist dann Deutschland allein in die traurige Nothwendigkeit versetzet, jeden möglichen Unform, und jedes mögliche Ungeheuer als einen geistlichen Hirten dulden zu müssen? Es scheint aber überhaupt um so unnöthiger zu seyn, über die Concordate mehrere Worte zu machen, als Se. kais. Majestät schon hinlängliche Aeußerung gethan haben, daß es dießfalls bey dem Buchstaben zu verbleiben habe, und die vier Ephoren der

deutschen Kirche, wie sie in einem öffentlichen Blatte genennt werden, über ihre geistlichen Beschwerden nicht bey dem Statthalter Jesu Christi, wohin sie von dem kaiserl. Hofe schon anno 1769 sind gewiesen worden, sondern bey der Weltlichkeit zu agiren unternommen haben; welches Betragen dem niedern Clerus freylich zur Nachahmung nicht dienen darf.

Lasset uns also zum Ende des Resultats und unserer Bemerkungen kommen. Lasset uns in einer so gemeinschaftlichen und wichtigen Sache nichts bergen, was die Pflicht für die Vertheidigung der alleinseligmachenden Kirche, die Pflicht für die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche, die Pflicht der Unterwürfigkeit und Ehrerbiethung gegen den apostolischen Stuhl, so der Mittelpunkt der Einigkeit ist, von uns fodert. Schauder überfiel mich, als ich Seite 55 des Resultats jene ganz auffallende Worte las, welche man den vier Erzbischöfen in den Mund geleget hat, **daß sie bisher in den Verrichtungen ihres Pastoralamtes durch nichts so**

sehr

sehr, als durch die Ein- und Uebergriffe des römischen Hofes gehinderet worden. Ich las diese Worte noch-einmal; aber wischte zuvor die Augen, weil ich mir einbildete, von selben betrogen zu seyn. O Gott! was für ein Stich durchbohrte mein Herz, und welcher Schrecken erschütterte meine Glieder, als ich die nämlichen Worte zum zweytenmale las. Ich warf das Resultat aus den Händen, und erhob Augen und Hände gen Himmel. Ist es möglich, sagte ich bey mir, daß vier Bischöfe, die vier ersten Bischöfe der deutschen Kirche also denken, reden, schreiben, und vor dem ganzen Weltpublikum also schreiben? Ich antwortete mir selbsten: nein, es ist nicht möglich; sondern ein verkappter Feind der seligmachenden Kirche hat diese so unehrenbiethige und der Wahrheit so offenbar widerstrebende Worte gegen den heiligen, apostolischen Stuhl, gegen den Stuhl des Petrus, gegen den Stuhl des Statthalters Jesu Christi den Bischöfen aufgebürdet. Denn welche sind dann die Verrichtungen des Pastoralamtes? und wo müssen wir selbe aufsu-

chen, um richtig über die Sache urtheilen zu können? hat sie nicht der HErr in dem Evangelium selbst, und der Apostel des HErrn, der große Lehrer der Bischöfe Paulus in seinen Sendschreiben an den Timotheus und Titus vorgetragen, geschildert, eingeschärfet, und haben sie nicht die Apostel mit Worten und Werken der ganzen Welt, und auf alle Zeiten vor Augen geleget? bestehen sie nicht, diese Verrichtungen des Pastoralamtes am allerersten in Verkündigung, Verbreitung, Aufrechthaltung der reinen Glaubens- und Sittenlehre, in Ausspendung der göttlichen Geheimnisse Jesu Christi, in Erhaltung der guten Zucht, und eingeführten Ordnung, in Widerlegung der Irrlehren, in Tilgung der Aergernisse, in Bestreitung des Weltgeistes, in leuchtenden Beyspielen der Frömmigkeit, der Abtödtung, und evangelischen Strengheit, in Tröstung der Betrübten, in Labung der Armen, und in ununterbrochener Wachsamkeit des Hirten auf seine ganze Heerde? Und Rom, der oberste Hirt, der Statthalter Jesu Christi hat die deutschen Erzbischöfe in diesen Ver-

rich-

richtungen ihres Pastoralamtes bisher am meisten gehindert? Der Statthalter Jesu Christi hat sie gehindert, jener Vorschrift des Paulus zu folgen: **Behalt in dir das Vorbild der heilsamen Lehre, welche du von dem Glauben, und von der Liebe des Herrn Jesu empfangen hast. — Behüte das bey dir hinterlegte Gut. — — Du sollst das Wort predigen, zu bestimmter Zeit, und außer der Zeit: darauf dringen, bestrafen, bitten, Verweise geben mit aller Geduld und Lehre. — — Sey auf alles wachsam, und nüchtern: arbeite, und leid: versieh den Dienst eines Evangelisten: erfülle dein Amt?*** Der oberste Hirt hat sie am meisten gehindert, jene Vorschrift des Paulus zu erfüllen: **Ein Bischof muß als ein Haushalter Gottes ohne Tadel seyn: nicht hoffärtiger Weise sich selbst gefallen — — Dem unverfälschten Worte anhangen, wie er gelehret worden: auf daß er im Stande sey,** ge-

* Epist. 2. ad Timoth.

gesunde Lehre und Ermahnungen vorzutragen, den Widersprechern aber zu begegnen? * Der oberste Hirt, der Nachfolger des Petrus hat sie am meisten gehindert, jene Lehre des Petrus an die Bischöfe zu erfüllen: Ich bitte die Priester, welche unter euch sind, als ein Mitpriester und Zeuge sowohl des Leidens Jesu, als seiner künftigen Herrlichkeit: weydet die euch anvertraute Heerde Gottes, und versorget sie nicht gezwungen, sondern freywillig; weil es Gott will; nicht schändlichen Gewinnes wegen, sondern von Herzen; nicht als wolltet ihr die Erbschaft des Herrn beherrschen, sondern seyd ein aufrichtiges Vorbild der Heerde? ** Der oberste Hirt hat sie am meisten gehindert, daß sie als Nachfolger der Apostel mit den Aposteln nicht sagen: Es ist nicht billig, daß wir das Wort Gottes vernachläßigen, und den Tisch besorgen — — Suchet

Män-

* Epist. ad Titum.

** Epist. I. Petri.

Männer aus, welche wir über diese Verrichtung bestellen mögen: wir aber wollen dem Gebethe, und dem Dienste des Wortes obliegen? * Hat sie endlich der oberste Hirt am meisten gehindert, die erste Amtspflicht der untergeordneten Hirten zu erfüllen, welche in der Besorgung und Beförderung der Einigkeit, und des Zusammenhanges aller Theile mit dem Mittelpuncte der Einigkeit, mit dem römischen Papste bestehet? Lasset uns den Beschluß mit den Worten des Bossuets aus der oben angeführten Rede von der Einigkeit der Kirche machen, woraus wir ganz eine andere Sprache eines untergeordneten Hirten gegen den obersten Hirten vernehmen werden, als wir aus dem Resultate zu unsrer innigsten Betrübniß hören mußten. Der erleuchtete Bischof redete bey der Eröffnung der allgemeinen Versammlung der französischen Geistlichkeit a. 1681. auf diese Weise. „So ist das Geheimniß „zu verstehen, alle (Apostel) empfangen eben„dieselbe Macht; und von ebenderselben

* Act. Apost. C. 6.

„ Quelle ; aber nicht alle in eben demselben
„ Grade, noch mit ebenderselben Erweiter-
„ ung: denn Jesus Christus theilet sich in
„ einem solchen Maaße mit, wie es ihm ge-
„ fällt, und allzeit auf so eine Art, die am ge-
„ schicktesten ist, die Einigkeit der Kirche zu
„ befestigen. Darum fängt er von dem ersten
„ an, und in dem ersten bildet er alles;
„ und er selbst entwickelt das ordentlich, was
„ er einem allein gegeben hat. Und Petrus,
„ sagt der heilige Augustin, welcher in der
„ Ehre seiner Vollmacht die ganze Kirche vor-
„ stellete, empfängt anfangs zum ersten, und
„ allein die Schlüssel, die hinnach allen an-
„ dern sollten mitgetheilet werden, * damit
„ wir Vermöge der Lehre eines heiligen Bi-
„ schofes der französischen Kirche ** wissen sol-
„ len, daß die geistliche Macht, die anfangs in
„ einer Person allein eingeführet worden,
„ sich nur mit der Bedingung ausgebreitet,
„ daß sie allzeit zum Ursprunge ihrer Einig-
„ keit zurückgehe; und daß alle diejenigen,

„ welche

* S. August. tr. 124. in Joann.

** S. Caesar. Arel. epist. ad Symm.

„ welche sie auszuüben haben, sich allzeit an
„ ebendenselben Stuhl unzertrennlich halten
„ sollen. „

„ Dieß ist jener römische Stuhl, der
„ von den Vätern so sehr gepriesen wird,
„ wo sie in die Wette das Fürstenthum
„ des apostolischen Stuhles, das
„ vornehmste Fürstenthum, die
„ Quelle der Einigkeit, und in dem
„ Sitze des heiligen Petrus den er-
„ habenen Grad des priesterlichen
„ Stuhles, die Mutterkirche, wel-
„ che die Leitung aller anderer Kir-
„ chen in Händen hat: das Haupt
„ des Bischofthumes, woher der
„ Stral der Regierung kömmt,
„ den vornehmsten Stuhl, in wel-
„ chem allein alle die Einigkeit er-
„ halten, so hoch erhoben haben. Ihr
„ höret in diesen Worten den heiligen Op-
„ tatus, den heiligen Augustin, den heiligen

„ Cyprian,

„ Cyprian, den heiligen Irenäus, den hei-
„ ligen Prosper, den heiligen Avitus, den
„ heiligen Theodoretus, die Kirchenversamm-
„ lung zu Chalcedo, und die andern; Afrika,
„ die Franzosen, Griechenland, Asien,
„ Orient, und Occident, miteinander ver-
„ einiget.„ Die Schafe und Lämmer des catholischen Deutschlandes mit den Bischöfen sind auch dabey. Werden die vier Erzbischöfe eine andere Sprache führen?

Anhang
zur Beleuchtung der cölnischen Nunciatursache.

Ich hatte schon den Anfang gemacht, über diesen Stoff, wovon heute so vieles geredet und geschrieben wird, meine Gedanken aufs Papier zu bringen; als mir zum Glücke einige französische Blätter in die Hände kamen, die folgende Aufschrift führen: Véritable Etat du différent entre le Nonce Apostolique résident à Cologne, et les trois Electeurs Ecclésiastiques, au sujet d'une lettre circulaire, adressée aux Curés de leurs Dioceses. A Dusseldorff chez Pierre Kauffmann. MDCCLXXXVII.

Diese Blätter bestättigen nicht nur das reine Factum, worüber ich schon zuvor ge-

nüg-

nüzliche Nachrichten hatte, sondern sie gaben mir auch jene Gründe, und Hauptbemerkungen in die Feder, welche eine so wichtige Ereigniß, als die gegenwärtige ist, zu beleuchten, dem Publikum nichts anders, als gefällig seyn können.

§. I.

Species facti, oder Ereigniß des Mißverständnißes.

Monsignor Carl Bellisomi ordentlicher Nuncius Apostolicus zu Cöln und am Rhein beobachtete, daß in den dreyen Erzdiöcesen von den Curaten Hochzeiten zusammengeben wurden, deren Dispens mit den Facultatibus quinqennalibus der Erzbischöfe nicht einstimmig wäre. Er war daher gezwungen, die Curaten darüber zu warnen. Sein unmittelbarer Nachfolger Monsignor Bartholomaeus Pacca Erzbischof von Damiat machte die nämliche Beobachtung, und that die nämliche Erinnerung; aber auch

ver-

vergeblich. Denn man wollte auf das insinuirte *Non licet* * keinen Bedacht nehmen; da ihm endlich ein Curat zurückschrieb, so lang man von den Gesinnungen seiner päpstlichen Heiligkeit nicht genaue Kenntniß hätte, wäre es Pflicht, dem unmittelbaren Vorsteher zu gehorchen. Allein diese Herren werden wenigst von dem Trientner Concilium genug Kenntniß gehabt haben; und daraus könnten sie schon zu Genügen wissen, daß außer den Facultatibus quinquennalibus der Papst allein dispensiren könne, nämlich außer jenen Fällen, worüber die besondere Befugniß zu dispensiren von den Erz- und Bischöfen zu Rom bey dem päpstlichen Stuhle von fünf zu fünf Jahren ausdrücklich pflog begehret, und auch erhalten zu werden. Dem sey nun, wie es immer wolle, da man den Monsignor Pacca als ordentlichen Nuncius von Seite der Erzbischöfe nicht anerkennen wollte, so blieb ihm nichts mehr übrig, als so eine wichtige Sache an den heiligen Stuhl zu berichten. Die Antwort war der gemessene und klare

* Matth. XIV. 4.

klare Auftrag, im Namen des Papstes und obersten Hirten zu erklären, was für Befugnissen zu dispensiren den Erzbischöfen zukämen, und was für eine nicht zukämen, und folglich welche Dispensen gültig und von einer rechtskräftigen Wirkung wären; und welche nicht gültig, und von keiner rechtskräftigen Wirkung wären. Die Erklärung geschah nun mit den einfachsten Worten, mit ausdrücklicher Anregung des päpstlichen Befehles * ohne beleidigenden Ausdruck: sie wurde nicht öffentlich angeheft, nirgends verrufen, sondern den Seelsorgern zu ihrer Benehmung eingeschickt. Bis auf diese Stunde würde sie dem Publikum unbekannt geblieben seyn, wenn nicht selbst die Erzbischöfe gegen diese so nothwendige, ja unentbehrliche und höchst wichtige Erklärung des obersten Kirchenhauptes, dem sie feyerlichen Gehorsam geschworen haben, eine unverdiente Klage in

ganz

* *Sanctitas Sua districte Nobis praecepit.* — — *Nos igitur SS. Domini Nostri Papae jussa exequentes.* Epist. Encycl. Barthol. Pacca Arch. Damiat. Nunc. Apost.

ganz Deutschlande erreget hätten. Der apostolische Gesandte erzählet geradehin, und erzählet auf ausdrücklichen Befehl des Statthalters Jesu Christi, was für Erlaubnisse zu dispensiren die drey Erzbischöfe Deutschlanlandes von mehr als hundert Jahren her vom apostolischen Stuhle begehrt, was für eine sie erhalten haben: was für eine Erweiterung dieser Erlaubnisse sey begehret, was für eine sey gestattet worden; und folglich was für eine Dispens Vermöge dieser Erlaubnisse gültig sey, was für eine nicht gültig sey. Man findet in diesem Blatte des Nuncius keine persönliche Anzüglichkeiten; nichts findet man, worüber der empfindlichste Mensch, wenn er auf die platte Wahrheit, und auf das Recht hinschaut, sich aufhalten könnte; oder wo werden dann die Brillen fabricirt, mittels deren man etwas ungeziemendes in diesem Blatte zu erblicken, in den Stand gesetzet wird?

§. II.

Erste Frage über die obgemeldte Ereigniß:

Hat der Papst Ursache gehabt, den angeführten Befehl an seinen Nuncius ergehen zu lassen?

Die Befehle des obersten Hirten, und Statthalters Jesu Christi mit Ehrfurcht anzunehmen, und mit Genauigkeit zu erfüllen, ist eine unwidersprechliche Pflicht eines jeden Gläubigen, und noch vielmehr eines Gesandten desselben. Es hat aber heute, leider! die verderbliche Mode schon überhand genommen, mit größtem Leichtsinne, besonders über geistliche Gegenstände zu klügeln. Im gegenwärtigen Falle liegt die Billigkeit und Nothwendigkeit des päpstlichen Befehles an seinen Nuncius hell am Tage. Denn jedermann sieht, daß von der Rechtmäßigkeit der Ehen die Frage sey, und daß von dieser Rechtmäßigkeit die Ehrerbietung, die man dem Sacramente schuldig ist, das wirkliche Band der Eheleute, die

die Ehrbarkeit des Ehestandes, die Rechtmäßigkeit der erzeugten Kinder, die Rechte der Erbfolge, der Friede der Familien, und die Ruhe des gemeinen Wesens abhangen. Ehedispensen werden gemeiniglich von Leuten begehrt, die auf Erhaltung des Glanzes ihrer Familien den Bedacht nehmen. Man setze den Fall, daß eine solche Dispens wider die bisher allgemein und öffentlich anerkannten Rechte des päpstlichen Stuhles, und über die Facultates quinquennales von dem Erzbischofe ertheilet werde. Das Kind, welches aus einer solchen Ehe erzeuget wird, kömmt in Besitz des väterlichen Vermögens, der Lehen und Stammgüter. Ein nächster Agnat aber streitet die Rechtmäßigkeit der Ehe, und das Recht der Erbfolge an. Die Sache kömmt ad forum contentiosum, und zu Leuten, die nach richtigen und festgesetzten Grundsätzen, nicht nach dem veränderlichen Scheine der Modelehren zu urtheilen entschlossen sind; welche Verwirrungen, Processe, Appellationen, Feindschaften müssen dadurch entstehen? Wie ist aber auch durch solche Dispensen der Ge-

wissensruhe der Eheleute, wie der Unzertrennlichkeit der Ehen vorgesorget? ist in diesen Fällen nicht selbst von den Protestanten der Grundsatz anerkennt, daß man nach den festgesetzten Lehren jeder Religionspartey das Urtheil zu sprechen habe? und ist es nicht weltkündig, daß nach den festgesetzten Lehren der katholischen Religion eine solche Dispens bisher als null und nichtig müßte angesehen werden?

§. III.

Zweyte Frage:

Ist der Nuncius verpflichtet gewesen, den Befehl seines Principalen zu erfüllen?

Warnm dann nicht, einen so billigen und nothwendigen Befehl, als wir eben vernommen haben? Man sage nur nicht, der Nuncius hätte sich damals bey den Erzbischöfen noch nicht legitimirt. Denn ich frage mit dem Verfasser der obgemeldten französischen Schrift,

Schrift, ob er sich dann nicht wirklich gestellet habe, sich zu legitimiren? ob er nicht Audienz begehrt habe? ob er nicht mit wenig Ehre habe abziehen müssen? * Und jetzt will man dennoch behaupten, der Nuncius hätte die von Christo eingeführte Ordnung de correctione fraterna übergangen. Hat in diesem Falle die bekannte Rechtsregel nicht ihren richtigen Platz: *Cum non stat per eum, ad quem pertinet, quo minus conditio impleatur, haberi debet perinde, ac si impleta fuisset.* ** Man sage auch nicht, der Erzbischof von Damiate hätte in einer fremden Diöcese keine Gerichtsbarkeit ausüben sollen; er hat ja bey der ganzen Sache nicht suo nomine, und als Erzbischof von Damiate, sondern als päpstlicher Gesandter gehandelt. Kann in Rücksicht auf den Papst, auf den Nachfolger des Petrus, dem die ganze Heerde übergeben worden ist, auf den Statthalter Christi, dem die ganze

* Mais ne s'est-il pas présenté pour le faire? N'a-t-il pas demandé audience? N'a-t-il pas été peu honnêtement refusé?

** C. 66. de R. J. in 6. l. 161. D. eod.

Heerde eigentlich zugehört, ein Theil der Heerde als fremd, oder unabhängig geachtet werden? Noch kein Catholik hat dem Papste das Recht angefochten, einen Gesandten in die Provinzen zu schicken, und ihm besondere Verrichtungen in seinem Namen aufzutragen. Daß Monsignor Pacca vom Papste geschickt war, wußte ganz Deutschland: er handelte im gegenwärtigen Falle als ein Gesandter seines Principalen; und dennoch will man dem Publikum jezt vorspiegeln, daß der Erzbischof von Damiate in einer fremden Diöcese nichts hätte unternehmen sollen. Gereicht es nicht den Erzbischöfen, und ihren Provinzen zur Ehre, daß man eine Person von einem so erhabenen Charakter an sie beordert hat?

§. IV.

Dritte Frage:

Sind die Seelsorger, welche die päpstliche Erklärung durch den Nuncius empfangen haben, im Gewissen schuldig, selbe werkthätig zu befolgen?

Ich

Ich sehe nicht, wie ein denkender Mann, der das Gewissen dem Interesse vorzieht, über die Verbindlichkeit, der päpstlichen Erklärung Folge zu leisten, eine Ausflucht finden kann.

Die Grundsätze, wovon die Entscheidung dieser Gewissensfrage abhängt, sind richtig, einleuchtend, bisher allgemein anerkannt: er weiß das allgemeine, und einförmige Kirchengesetz von den Ehehindernissen und dergleichen: er weiß, daß in dem Concilium von Trient die Befügniß über jene allgemeine, und einförmige Gesetze zu dispensiren nur dem Papste unbeschränkt und unbenommen gelassen worden: er weiß die vorhergehende, bis auf die letzten Zeiten ununterbrochene Praxis, die einhellige Lehre der Moralisten. Zu dem allem kömmt nun die bestimmte und deutliche Erklärung des obersten und allgemeinen Hirten dazu. Unmöglich kann er die theuerste Pflicht demselben zu gehorsamen miskennen: unmöglich kann er vergessen haben, daß er diese Pflicht des Gehorsams durch einen feyerlichen Eid nach der Vorschrift des tridentinischen Glaubensbe-

kenntnisses behärtet, bestättiget, öffentlich anerkannt habe: daß in einem Collisionsfalle der höhere Vorsteher dem niedern vorzuziehen sey, lehrt der alltägliche Menschenverstand. **Wenn du siehst**, sagt der weise Prediger, **daß das Recht in dem Lande verkehret werde; so verwundere dich über diesen Handel nicht. Denn über den Hohen ist ein höherer Beschirmer des Gesetzes.** * Wie kann sich ein vernünftiger Mann über alle diese Gründe hinaussetzen; bloß durch Vorspiegelung einer neuen Theorie, die man mit einer gewissen Gewaltthätigkeit will gelten machen, hinaussetzen, und also hinaussetzen, daß er sich in den vom Innocenz XI verworfenen Satz nicht verstricke: *Non est illicitum in Sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem de valore Sacramenti, relicta tutiore?* Endlich, wie kann er sich also hinaussetzen, daß er dem Haupte der allgemeinen Kirche, dem ersten

und

* Si videris — — subverti justitiam in provincia, non mireris super hoc negotio, quia excelso excelsior est alius. Eccl. V. 7.

und obersten Hirten, und Nachfolger des heiligen, Petrus und dem Statthalter Jesu Christi die unerhörte Beleidigung zufüge, und die von ihm ergangene Erklärung schlechterdings zurückschicken? Wie bedaurungswürdig ist das Schicksal der Seelsorger, welchen man bey ihrem beschwerlichsten Amte noch darüber solche Fallstricke leget! wer hat sie aber geleget? Der Papst gewißlich nicht, der Vermöge seiner obliegenden Schuldigkeit die Gesetze der Kirche, und allgemeinen Concilien erhalten und vertheidigen, ja auch erklären mußte.

§. V.

Vierte Frage:

Was hat ein Rechtgläubiger bey dieser Ereigniß zu denken?

Er soll überhaupt denken, gegenwärtige Streitigkeiten seyn eben die ersten nicht, welche die Hölle unter den Hirten selbst erreget hat: * der HErr, welcher über seine Kirche

K 5 wachet,

* Der heilige Augustin hat in dem 209ten Briefe nach

wachet, werde auch diesem Ungewitter ein Ende machen, und zu dem Zwecke seinem beßten Statthalter Weisheit und Muth einflößen.

Er soll besonders denken, daß der heiligste Vater bey dieser ganzen Begebenheit nichts weiter gethan habe, als was seine höchste Schuldigkeit, die heiligen Kirchensatzungen, und eingeführte Ordnung aufrecht zu erhalten, vor Gott und der ganzen Kirche von ihm foderte. An diesen Mittelpunkt der Einigkeit muß sich alles, was zur alleinseligmachenden Kirche gehören will, hinneigen, und anschließen. Dieß geschieht nicht durch eitel Wortgepränge. In der Unterwürfigkeit, ehrfurchtsvollen Gehorsame, gänzlicher Uebereinstimmung in der Glaubens- und Sittenlehre, auch in den Disciplinärgesetzen, wenn es gefordert wird, besteht diese Centralneigung, und Vereinigung mit dem allgemeinen Mittelpunkte. Wird man durch schiefe Winkel davon ent-

nach der alten Ausgabe eine überaus passende Stelle.

entfernet; so muß die Richtung der Kräfte anfangs wieder gerade werden, und allmählig durch spitzige Winkel mehr gegen den Mittelpunkt trachten. Läuft man Gefahr über den festen Grund hinaus gedrückt zu werden, so ist auch größerer Widerstand nöthig, um nicht in den Abgrund zu fallen. Die Apostel selbsten, sagt Optatus von Milevii, mußten die Kirchengemeinden, die sie stifteten, zur Einigkeit mit dem Stuhle Petrus anschließen, nicht bloß auf ihrem Namen, und Ansehen errichten. * So oft, als die Gewalt eines untergeordneten Hirten von diesem einzigen Zwecke und Mittelpunkte abgeht, zerfällt sie, und vernichtet sich selbst. Entgegen wächst sie, und vergrößert ihr Ansehen bey den Schafen, je mehr sie mit dem allgemeinen Vereinigungspunkte einstimmig ist. In dieser Absicht sollte einem Erz- und Bischofe besonders in unsern Tagen nichts erwünschlichers seyn, als an der

Per-

* In qua una (Petri) Cathedra unitas ab omnibus servaretur, ne ceteri Apostoli singulas sibi quisque defenderent, Opt. Mil. l. 7. in Parmen. c. 3.

Hoc

Person eines päpstlichen Nuncius seine pflichtmäßige Harmonie, und Verbindung mit dem apostolischen Stuhle an den Tag legen zu können, so wie es allen rechtschaffenen Catholiken erwünschlich ist, daß sie durch ihren Vorsteher stracks an die Einigkeit der Kirche hingeleitet werden. Das laute Frohlocken aller Gutgesinnten, und das allgemeine Heilsprechen gegen die grossen Fürsten Deutschlandes, welche die apostolischen Nunciaturen begünstigen, kann es einem geistlichen Vorsteher unbekannt seyn, oder unbedeutend scheinen; und denket er nicht dabey: vox populi vox Dei?

Er (der Rechtgläubige) soll ferners denken, die erz- oder bischöfliche Gewalt sey groß, und ehrwürdig in der heiligen Kirche: aber nach der Einsetzung Jesu Christi sey noch eine größere und ehrwürdigere Gewalt vorhanden. Excelso excelsior est.* Er soll denken, daß nicht nur gelehrte Schriftsteller, sondern selbst die Päpste Clemens XI und unlängst Pius VI alle Gläubigen über den Betrug einer ge-

* Eccl. V. 7.

gewissen Sekte gewarnet haben, die immer die bischöfliche Gewalt erhebt, und anrühmet, um die höhere Gewalt des Kirchenhauptes herabzusetzen, und die Einigkeit zu trennen. Groß und ehrwürdig ist die bischöfliche Gewalt; zweifelsohne diese Einigkeit, und die zur Einigkeit so nothwendige Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl zu erhalten, den Spaltungen vorzubeugen, die ausbrechenden Aergernissen, und giftigen Lehren zu tilgen. Die Päpste selbsten, namentlich Cölestinus I. Leo I. Gregorius I. haben die bischöfliche Gewalt gepriesen; aber zur Erhaltung und Beobachtung der Kirchengesetze, an welche sie die Bischöfe mit höchster Gewalt gebunden haben. Man lese nur die Briefe dieser grossen Päpste, * und was Johannes der Diacon vom Gregor I. schreibt, als dieser dem Apostel der Engländer gewisse Erlaub-

* Quae a nobis res digne servabitur, si decretalium norma constitutorum pro aliquorum libito frangatur? *Coeleстin. I. Ep. V. ad Episc. Apuliae et Calabriae. Coust. pag.* 1072.

laubnisse in den Ehehindernissen zu dispensiren ertheilet hatte. *

Er

Hoc itaque admonitio nostra denunciat, siquis fratrum contra haec constituta venire tentaverit, et prohibita fuerit ausus admittere, a suo se noverit officio submovendum, nec communionis nostrae futurum esse consortem, qui socius esse noluit disciplinae.

Ne quid vero sit, quod praetermissum a nobis forte credatur, omnia decretalia constituta tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium Decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere, ut siquis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. *S. Leo I. Ep. IV. C. 5. ad Episcopos per Campaniam, Picenum, Tusciam et universas provincias constitutos.*

* Anglorum genti, quae nuper ad fidem venerat, specialiter et non generaliter ceteris me scripsisse cognoscas. Greg. L. XII. Ep. 32. Vid. Joann. Diac. in vita Greg. L. 2. C. 38.

Er soll denken daß nach der Lehre der Väter und Concilien die allgemeine und einförmige Kirchenzucht und Ordnung, wenn sie einmal eingeführet ist, mit möglichstem Fleiße zu erhalten, nicht der Willkühr einzelner Kirchenvorsteher, zu überlassen sey; weil dergleichen Satzungen vom Geiste Gottes verfasset, und durch die Annahme der ganzen Welt ehrwürdig gemacht worden sind. *

Nichts ist, wenigst im geistlichen Fache, der heutigen Welt mehr einzuschärfen, als der weise Spruch: **Verlaß dich nicht auf deine Klugheit** ** worüber das canonische Recht eine passende Auslegung aus dem heiligen Hieronymus vorbringet: *Prudentiae suae innititur, qui ea, quae sibi agenda vel dicenda videntur, Patrum decretis praeponit.* *** Ein Rechtgläubiger kann also den Witzeleien, die man über die allgemeine, und einförmige

Kir-

* Canones spiritu dei conditi et totius mundi reverentia consecrati.

** Nec innitaris prudentiae tuae. Prov. III. 5.

*** c. 5. de Constitut.

Kirchenzucht und festgesetzte Ordnung unmöglich seinen Beyfall geben, und sich überreden lassen, daß selbe dem Staate, oder einzelnen Kirchengemeinden nachtheilig seyn könnten. Für den äußersten Nothfall haben wir ohnehin schon die allgemeine Rechtsregel: quod non est licitum in lege, necessitas facit licitum. * Und dieses Nothrechtes bediente sich einst der große Athanasius, als er gegen die gewöhnliche Ordnung einen Bischof in Orient einweihete. Hieraus aber darf ja niemand folgern, daß jedem einzelnen Bischofe das Dispensationsrecht über alle Kirchengesetze zustehe; indem Synesius selbst, der obiges factum erzählet, auf die dringende Noth sich beziehet. ** Uebrigens weiß jedermann, daß nicht alles zu billigen, und für eine Regel anzunehmen sey, was in diesem oder jenem Falle von einem Kirchenvorsteher gegen die ein-

* c. 4. de R. J.

** Formidolosis temporibus summum jus praetermitti necesse est. Ideo magnum illum Athanasium tempori id dedisse. Synes. Ep. 67.

eingeführte Zucht jemals unternommen worden ist. Der heilige Prätextatus dispensirte im zweyten Grade der Verwandtschaft. Wenn er aus bischöflicher Macht und nach den Gesinnungen derselben Zeiten, wie man vorgiebt, berechtiget gewesen ist, es zu thun; wie durfte ihm der König Chilpericus in der Versammlung von 45 Bischöfen so derb den Vorwurf machen, daß er wider die Canonen gehandelt habe: *An ignarus eras, quae pro hac causa canonum statuta sanxissent?* Allein bey der ganzen Begebenheit ist das Factum selbst, nicht nur die Umstände noch zu bezweifeln; weil dem Prätextatus aus Anstiftung der Königinn Fredigundis viel Falsches aufgebürdet wurde: es ist auch ungewiß, was für ein Urtheil die versammelten Bischöfe darüber würden gefället haben, wenn die Sache durch die Einfalt des heiligen Mannes nicht eine andere Wendung genommen hätte. Nichts bleibt dabey gewiß, als daß zur Erprobung des bischöflichen Dispensationsrechts nichts, gar nichts richtiges daraus kann geschlossen werden. *

L Ich

* Man sehe, wenns beliebig ist, Gregor. Turon-

Ich muß aus Gelegenheit noch von einer Ehedispens reden, welche Poppo Erzbischof zu Trier dem Thiefridus einem Advocaten daselbst ertheilet hat. Wann hat er sie aber ertheilet? Wie und mit welchen Bedingnissen? nämlich vor der Mitte des eilften Jahrhunderts, da noch keine einförmige Regel festgesetzet, und allgemein angenommen war, die Grade der Verwandtschaft zu berechnen: da der gemeldte Advocat aus Unwissenheit einer Verwandtschaft die Ehe schon eingegangen, und längere Zeit fortgesetzet hatte: da man über die Verwandtschaft nur zu zweifeln, nicht vergwißert zu seyn anfieng: (*Postea videbantur quibusdam quodammodo cognati*:) endlich hat der Erzbischof die Ehedispens ertheilet, nachdem er sich über den erregten Zweifel bey den Erzbischöfen von Maynz und Cöln, bey dem Bischofe zu Verdun und andern Bischöfen und verständigen Leuten berathschaget hatte: zumals da der Orator an die Kirche von Trier eine beträchtliche Schankung zu machen versprach, wenn man

ronens. P. 5. Hist. c. 19. oder Acta Concil. edit. Florent. T. IX. Col. 875.

man ihm sein Weib ferner behalten ließ, wie aus der Aufschrift der ganzen Urkunde erhellet: *Thiefridus advocatus Trevirensis dat XII. mansos, ut consanguineam, quam duxerat in uxorem, sibi retinere liceat.* *

Man nehme die Umstände zusamm: in einem zweifelhaften Falle, — nach geschehener, und schon lang geschehener That — da die Ehehindernisse aus der Verwandtschaft nicht einförmig und allgemein bestimmet waren — nach so vielen und feyerlichen Berathschlagungen; und erst dann mache man den Schluß, ob aus dieser Begebenheit ein bischöfliches Recht, über allgemeine und einförmige Kirchengesetze — — wider die allgemeine, durch Jahrhunderte bestättigte Praxis — — wider die einhellige Lehre der vorigen Gelehrten — — wider die feyerlichsten Erklärungen des päpstlichen Stuhles könne

* Hontheim Hist. Trev. T. I. p. 367. N. CCXXX.

heraus raisonirt werden. Ich kann bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen, die devoteste Submißion des obgemeldten Erzbischofes Poppo gegen den apostolischen Stuhl mit einem paar Worte bekannt zu machen, die er durch wiederholtes dringendes Schreiben an denselben der Nachkommenschaft hinterlassen hat. Er begehrte vom Benedikt dem XI, was er schon von dem Vorfahrer desselben begehret hatte, nämlich einen päpstlichen Nuncius, um die wichtigsten Geschäffte seiner Diöcese mit Beyhülfe desselben in Ordnung zu bringen. *

Zum Beschluße soll ein Rechtgläubiger bey den heutigen Ereignißen denken, daß auch die heiligsten Bischöfe der vergangenen Zeiten schwache Menschen gewesen sind, und daß sie ihre menschliche Schwachheit niemals deutlicher zu erkennen gegeben haben, als da sie ohne hinlängliche Ursache gegen die allgemeine Kirchengesetze, und wider die Gesinnungen des apo-

* Fleury Hist. Eccl. L. LIX. §. 32. Edit latin.

apostolischen Stuhles etwas zu thun, und zu verfügen benommen haben. Beyspiele geben uns der heilige Augustin, der heilige Cyprian, Firmilian und Polycrates, grosse und berühmte Männer, die ihre Vergehungen durch unsterbliche Verdienste, und glänzendsten Tugenden ausgewetzet, ersetzt, übertroffen haben. Ganz unbegreiflich ist die Unbesonnenheit und Kühnheit einiger Concipienten, welche ihren Principalen eben jene Worte, und eben jene Thaten dieser grossen Männer auf die Zunge legen, und in die Feder geben, welche Worte, und welche Thaten ihr Vergehen, und ihren Fehler ausmachten. Man läßt sie sagen und schreiben, der heilige Augustin habe aus bischöflicher Macht eine Dispens ertheilet: * der heilige Cyprian und Firmilian haben ihr Ansehen gegen die Eingriffe des Papstes vertheidiget: und Polycrates habe gegen die Verordnung des Papstes seine vorige Kirchendisciplin beybehalten. Sie habens gethan, diese verehrunswürdigen Männer; haben sie aber recht dabey gethan? Haben sie ihr

* Epist. 209.

Vergehen nicht selbst bemerket? Oder sind sie nicht von der ganzen Christenheit davon überwiesen worden? Der heilige Augustin hat eine Dispens ertheilet, indem er zu Fussala einen Bischof gegen die ordentliche Weise eingesetzet hat. Und hieraus will man die bischöfliche Gewalt zu dispensiren erproben. Haben wir dann über diese Sache nicht den Brief des h. Augustin in Händen, wodurch er seinen Schritt aufs äußerste misbilliget, bey dem Papste Cölestin I um Hülfe ansucht, seine Uebereilung selbst verdammet, sein Betragen also bereuet, daß er sein bischöfliches Amt niederzulegen dachte, um über seinen Fehler genug weinen zu können? *

Cy-

* Insinuo Sanctitati tuae, quae sunt circa nos, ut non solum orando pro nobis, verum etiam consulendo et opitulando subvenias. In magna quippe tribulatione positus haec ad tuam Beatitudinem scripta direxi; quoniam volens prodesse quibusdam in nostra vicinitate membris Christi, magnam illis cladem improvidus et incautus ingessi. — — —
Ego

Cyprian und Firmilian haben ihr bischöfliches Ansehen gegen die Eingriffe des Papstes behauptet. Wann? in welchem Handel? Mit was für einem Erfolge? Aus was für Gründen? Dort nämlich, da sie im Irrthume steckten, da sie die dogmatische Entscheidung des Papstes Stephanus über die Gültigkeit der Ketzertaufe anstritten: und aus irriger Auslegung der Schrift anstritten: da sie durch das erfolgte Urtheil der ganzen Christenheit ihres Irrthumes sind überwiesen worden; und aus einer solchen Begebenheit sollte zu Gunsten des bischöflichen Ansehens gegen die Befehle der Päpste eine richtige Probe können hergeleitet werden?

Polycrates schrieb an den Papst Victor, daß er sich durch die bedrohte Strafe des Ban-

Ego, qui utique, ſicut exitus docuit, diſferre potius debui, quam periculoſum praecipitare negotium. — — Me ſane tantus timor et moeror excruciat, ut ab officio cogitem gerendi Epiſcopatus abſcedere et me lamentis errori meo convenientibus dedere. Epiſt. 209. Couſtant. pag. 1052.

Bannes nicht schrecken lasse, sondern seinem Brauche nach die Ostern mit den Juden halten werde. Hat der gute Mann nicht offenbar gefehlet, und nach dem Urtheile der ganzen Kirche gefehlet, da er bey seiner jüdischen Feyer auf Christi Geboth, und Erblehre sich bezog? So geht es auch den größten Männern, so bald sie in ihren Urtheilen und Gesinnungen von dem einzigen Stuhle der Wahrheit und Einigkeit sich entfernen; und dennoch trägt man kein Bedenken, dergleichen Thaten, und Reden, welche man mit ehrerbiethigen Stillschweigen verhüllen sollte, an das Licht zu bringen, und sogar zum Beyspiele, und Beweise der bischöflichen Gewalt aufzustellen. Diese erleuchtete Väter der Gläubigen, diese Eiferer für die Ehre Gottes, diese heldenmüthige Obsieger der Hölle, und der Welt, diese unermüdete Arbeiter in dem Weinberge des HErrn, was würden sie sagen, wenn wir würdig wären, aus dem ehrwürdigen Grabe ihre Stimme zu vernehmen. Mit Wehmuth würden sie klagen: O ihr Engel der Kirchen Deutschlandes, ihr, die ihr euch Ehre

dar-

daraus machet, unsere Nachfolger genennt zu werden, warum rüget ihr noch immer unsere Vergehungen, die uns der HErr schon längst verziehen hat? Die Verdienste, welche uns seine Gnade schenkte, die Sorge für das Heil der Seelen, die er uns anvertrauet hat, die Streite und Predigten wider die Feinde seiner Kirche, die Strengheiten und Abtödtungen, die Leiden und Verfolgungen, die wir von der Welt auszustehen hatten, diese sind es, die er in uns wirklich krönet, und die er von euch will nachgeahmet haben. Nie war es unsere Absicht, die festgesetzte Ordnung zu ändern, die eingeführte Kirchenzucht zu schänden, den Stuhl des Petrus verhaßt zu machen: wir hiengen ganz an seiner Einigkeit; und wenn uns ein ungeziemendes Wort dawider entfallen ist, so geschah es, weil die Ordnung in der Kirche nicht allgemein befestiget, die Zucht nicht einförmig eingeführet, und die einstimmige Lehre der Kirche nicht einleuchtend genug war. Wir hatten die Entscheidungen der Concilien nicht, die ihr habet, nicht die Lehren und Beyspiele der Väter, nicht den Besitzstand so vieler Jahr-

hunderte. Wir irrten, so bald wir von der Quelle der Einigkeit und der Wahrheit abgewichen: unser Irrthum muß euch behutsam, nicht verwegen machen. —— Allein lasset uns diese Sache abbrechen, und das weitere, so über diesen und den vorigen Stoff zu bemerken, und zu beleuchten übrig ist, Leuten überlassen, die mehr Einsicht, und beynebens mehr Muth besitzeu, als wir in unserer Schrift geäußert haben. Denn da man die Preßfreyheit so weit treibt, daß man in geistlichen Territorien kein Bedenken trägt, über dogmatische Bullen Privatklügeleien auszustreuen; so wird wohl keine Schüchternheit jemanden mehr zurücke halten, über Schriften, deren Verfasser sich zu entdecken scheuet, freymüthiges Urtheil zu fällen.

Nachschrift:

Um der langen Erwartung des Publikums ein Genügen zu leisten, hat man dieser Schrift eine deutsche Uebersetzung der so ausführlichen und herzstärkenden Bulle des Papstes gegen die Eybelische Brochüre beygefüget, um so mehr, als schon vor mehrern Wochen eine französische Auflage davon erschienen ist, und die ganze Sache weit mehr unsere deutschen Lande, als die französischen Provinzen angeht. Weil wir aber wegen Wichtigkeit dieser Urkunde das lateinische Original selbst mitangehängt haben, so schien es unnöthig zu seyn, die präcise Pünktlichkeit bey den Citationen beyzubehalten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zallinger zum Thurn, Jakob Anton von,

Historische Bemerkungen über das sogenannte Resultat des Emser Congresses sammt einer Beleuchtung über die cölnische Nunciatursache. In der Woche nach Septuagesima, 1787

Frankfurt ; Leipzig 1787

Conc. 59#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393005-8
VD18 14787156